Das Nachindossament des präjudizierten Wechsels.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Richard Stierwaldt

Referendar in Leipzig.

ACAD. IUR. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.

§ 1. 1. Geschichtlicher Rückblick. — Die Aufgabe 1
§ 2. 2. Der einzuschlagende Weg 4

II. Das Wechselindossament vor Verfall.

§ 3. 1. Sein Inhalt 5
2. Seine Wirkungen:
§ 4. a) Die Transportfunktion 7
§ 5. b) Die Garantiefunktion 10

III. Das Nachindossament im allgemeinen.

§ 6. 1. Der Begriff des Nachindossamentes nach der Wechselordnung. Bedeutung des Verfalltages 11
§ 7. 2. Das Nachindossament nach Art. 16 Abs. 1. — Bedeutung des Präjudizes 14

IV. Das Nachindossament des präjudizierten Wechsels im einzelnen.

A. Voraussetzungen.
§ 8. 1. Ein Wechsel 15
§ 9. 2. Ablauf der Protestfrist. — Protesterlaß 17
§ 10. 3. Eine Indossierung 21
§ 11. B. Formen 24
C. Wirkungen.
1. Die Rechte des Nachindossatars:
§ 12. a) Gegen den Bezogenen 26
§ 13. b) Gegen den Akzeptanten 27
§ 14. c) Gegen den Aussteller und die Vorindossanten 29
§ 15. d) Gegen die Nachindossanten 31
§ 16. Fortsetzung: Die Diligenzpflicht des Nachindossatars . . 32
§ 17. „ Die verschiedenen Theorien 35
§ 18. „ Die richtige Ansicht 41
§ 19. e) Gegen die übrigen Wechselbeteiligten 44
§ 20. 2. Besondere Wirkungen im Falle der Indossierung an bereits Wechselbeteiligte 46

V. Schluß.

§ 21. Die außerdeutschen Rechte. — Weltwechselrecht 48

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0096

Literaturverzeichnis.

Archiv für deutsches Wechselrecht von Siebenhaar und Tauchnitz. (zit.: Arch. f. Wechselrecht.)

Bernstein, Allgem. deutsche und allgem. österreichische Wechselordnung. 1898. (zit.: Bernstein.)

Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen. 1859. (zit.: Biener.)

Böhme, Das Nachindossament des protestierten Wechsels. Leipziger Diss. 1908. (zit.: Böhme.)

Borchardt, O., Sammlung der seit dem Jahre 1871 in Ägypten, Belgien, Dänemark, Großbritannien und Irland usw. publizierten Wechselgesetze. 1883. (zit.: O. Borchardt, Samml.)

Borchardt, O., Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs. Bd. 1—5. Nachtrag I bis IV. 1883—1896. (zit.: O. Borchardt, Handelsgesetze.)

Borchardt, S., Vollständige Sammlung der deutschen Wechselgesetze und der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Übersetzung. 1871. (zit.: S. Borchardt, Vollst. Samml.)

Brackenhoeft, Die Wechslung des Wechselbriefs und ihre Begrenzung mit Berücksichtigung des Art. 16 der deutschen WO. Im Archiv für Wechselrecht Bd. 1 S. 243 f. (zit.: Brackenhoeft.)

Brauer, Die allgem. deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der österreichischen Wechselordnung. 2. Aufl. 1851. (zit.: Brauer.)

Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handels- und Wechselrechts. (zit.: Buschs Arch.)

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. 1890. (zit.: v. Canstein, Lehrb.)

v. Canstein, Das Indossament präjudizierter Wechsel. In Buschs Archiv Bd. 37 S. 132 f. (zit.: v. Canstein in Buschs Arch.)

Cohn, G., Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht. In der Festgabe zum 50jährigen Doktorjubiläum von Bluntschli. 1880. (zit.: Cohn.)

Cohn, F., Das Nachindossament des protestierten Wechsels. Leipziger Diss. 1909. (zit.: F. Cohn.)

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 1903. (zit.: Cosack.)

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2. Abt. 2. 1901. (zit.: Dernburg.)

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. (zit.: ROHG.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RG.)

Einert, Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen. 1841. (zit.: Einert.)

Grünhut, Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall. 1871. (zit.: Grünhut, Wechselbegebung.)

Grünhut, Wechselrecht. 2 Bde. 1897. (zit.: Grünhut, Wechselrecht.)

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. 1900. (zit.: Grünhut, Lehrb.)

Hagen, Die allgem. deutsche Wechselordnung und das Wechselstempelgesetz. 1875. (zit.: Hagen.)
Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. 1869. (zit.: Hartmann.)
Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgem. deutschen Wechselordnung. 1859. (zit.: Hoffmann, Erläuterung.)
Hoffmann, Beiträge zur Erklärung einzelner Artikel der allgem. deutschen Wechselordnung. Im Archiv für das Wechselrecht Bd. 14 S. 230 f. (zit.: Hoffmann, Beiträge.)
Jolly, Von dem Indossamente. Im Archiv für Wechselrecht Bd. 5. S. 37 f. (zit.: Jolly.)
Kunze u. Brachmann, Das Wechselrecht. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 4. Abt. 2. 1884. (zit.: Kunze-Brachmann.)
Landsberger, Das Indossament nach Verfall. Erlanger Diss. 1896. (zit.: Landsberger.)
Lehmann, O., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. 1884. (zit.: Lehmann.)
Liebe, Die allgem. deutsche Wechselordnung. Mit Einleitung und Erläuterungen. 1848. (zit.: Liebe.)
Liebe, Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogtum Braunschweig. 1843. (zit.: Liebe, Entw.)
Martin, Über Indossamente in besonderer Berücksichtigung des Indossaments nach Vorfall. Im Neuen Archiv Bd. 2 S. 381 f. (zit.: Martin.)
Meyer, Weltwechselrecht. Denkschrift, herausgegeben im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. 1896. (zit.: Meyer, Weltwechselrecht.)
Meyer, Das Weltwechselrecht. Bd. 1: Die geltenden Wechselrechte in vergleichender Darstellung. Bd. 2: Der Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes nebst Begründung. (zit.: Meyer Bd. 1 u. 2.)
Mittermaier, Das Indossament nach dem Verfalltag. Erläuterung des Art. 16 WO. Im Archiv für Wechselrecht Bd. 1 S. 10 f. (zit.: Mittermaier.)
Neues Archiv für Handelsrecht von Voigt und Heinichen. (zit.: Neues Arch.)
Protokolle der zur Beratung einer allgem. deutschen Wechselordnung in der Zeit v. 20. 10. bis zum 9. 12. 1847 in Leipzig abgehaltenen Konferenz, nebst dem Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten, den Motiven zu denselben und dem aus den Beschlüssen der Konferenz hervorgegangenen Entwurfe. 1848. (zit.: Prot., Preuß. Entw., Mot.)
Rauth, Der Inhalt des § 952 BGB. Leipziger Diss. 1906. (zit.: Rauth.)
Rehbein, Wechselordnung mit Kommentar. 1904. (zit.: Rehbein.)
Renaud, Lehrbuch des allgem. deutschen Wechselrechts. 1868. (zit.: Renaud.)
Rießer, Zur Lehre vom Wechselindossament nach Verfall. Im Neuen Archiv Bd. 3 S. 1 f. (zit.: Rießer.)
Ronniger, Das Nachindossament. Leipziger Diss. 1907. (zit.: Ronniger.)
Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments. 1892. (zit.: Schaps.)
Schindelhauer, Über das Nachindossament der allgem. deutschen Wechselordnung. Erlanger Diss. 1896. (zit.: Schindelhauer.)
Schwarz, Das allgem. deutsche Wechselrecht auf Grundlage der neuen Gesetzgebung. 1903. (zit.: Schwarz.)
Siegel, Corpus juris cambialis. 2 Teile. 1742. (zit.: Siegel.)
Sohm, Über Vertragsschluß unter Abwesenden und Vertragsschluß mit einer persona incerta. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 17 S. 16 f. (zit.: Sohm.)
Späing, Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht im Anschluß an die deutsche Wechselordnung. 1890. (zit.: Späing.)
Staub, Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl. 1909. (zit.: Staub.)
Stranz, J. u. M., Wechselordnung, Kommentar. 10. Aufl. 1909. (zit.: Stranz.)

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, herausgegeben von Hoffmann, Sommerlatt u. Wulfert. (zit.: Sächs. Arch.)
Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht. 1878. (zit.: Thöl.)
Volkmar u. Loewy, Das Wesen des Indossaments. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 3 S. 122 f.
Volkmar u. Loewy, Die deutsche Wechselordnung. 1862. (zit.: Volkmar-Loewy.)
Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts. 1881. (zit.: Wächter.)
Wolff, Das Indossament nach Verfall (Art. 16 allgem. deutschen WO.). Im Archiv für Wechselrecht Bd. 13 S. 137 f. (zit.: Wolff.)

I. Einleitung.

§ 1.

1. Geschichtlicher Rückblick. Die Aufgabe.

Art. 16 der Wechselordnung[1]) lautet:

„Wenn ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet".

Das in diesem Artikel behandelte Indossament bezeichnet die Wissenschaft als „Nachindossament". Hierunter kann jedoch nach unserem Gesetze kein einheitlicher Rechtsbegriff verstanden werden, sondern das Nachindossament zerfällt, wie schon äußerlich im Art. 16 gekennzeichnet, in zwei Unterarten: das des präjudizierten Wechsels (Abs. 1) und das des protestierten Wechsels (Abs. 2).

Eine solche Scheidung war den älteren, vor unserer Wechselordnung bestehenden Wechselgesetzen fremd. Diese verstanden vielmehr unter dem Nachindossament jedes Indossament nach Verfall schlechthin, wobei sich jedoch die einzelnen Rechte verschieden zu diesem Institute stellten.

Wie schon ein Leipziger Schöffenurteil vom Jahre 1718 ein Nachindossament für unzulässig erklärte,[2]) verboten auch die Wechselordnungen von Hamburg (von 1711)[3]) und von Braunschweig

---

[1]) So der neue Name des Gesetzes in der Bekanntmachung v. 3. 6. 1908 an Stelle des früheren: Allgemeine deutsche Wechselordnung.

[2]) Siegel Bd. 2 S. 197.

[3]) Art. 15, Schaps S. 174.

(von 1715)[1]) jede Indossierung nach Verfall; die Niederlande[2]) und Anhalt[3]) untersagten sie für prolongierte Wechsel, England[4]) für Wechsel unter 5 £. Andere Rechte sprachen sich dagegen ausdrücklich für die Gültigkeit des Nachindossaments aus. Diese Auffassung findet sich zuerst in dem Parere 126 der Leipziger Kramermeister und Deputierten der Handelsleute v. 9. 3. 1733.[5]) Ebenso wie dieses stellten vor allem das preuß. allgem. Landrecht[6]) und die Wechselordnungen von Bremen (Art. 29), Dessau (§ 19) und Weimar (§ 41)[7]) das Nachindossament dem Indossament vor Verfall völlig gleich.

Wieder andere Gesetze erkannten im Nachindossamente nur ein Indossament mit beschränkten Wirkungen an: So die Churbrandenburgische Wechselordnung von 1709,[8]) und ihr folgend das Königlich Preußische Verbesserte und Allgemeine Wechselrecht von 1724,[9]) die das Nachindossament nur als Prokuraindossament gelten ließen, außer wenn der Akzeptant den noch unbezahlten Wechsel auf Anfrage für einen neuen Termin akzeptiert hatte. Dieselbe Wirkung trat ohne Ausnahme ein nach den Wechselordnungen der Kurpfalz (von 1726),[10]) von Jülich-Berg[11]) und von Frankfurt.[12])

Eine große Anzahl Gesetze schwiegen sich über das Nachindossament ganz aus, so besonders der französische code de commerce und die ihm nachgebildeten Rechte, wie z. B. die älteren schweizerischen Wechselordnungen (außer Freiburg),[13]) ebenso auch die skandinavischen Rechte u. a.

Das gleiche bunte Bild, wie es hinsichtlich der Behandlung des Nachindossamentes die damals bestehenden Rechte boten, zeigte sich auch in den verschiedenen Entwürfen, die der Leipziger Konferenz zur Beratung einer allgem. deutschen Wechselordnung vorlagen.

Der mecklenburgische Entwurf[14]) von Thöl, ebenso wie auch

---

[1]) Siegel Bd. 2 S. 163; Schaps a. a. O.
[2]) Art. 34.
[3]) Art. 186c.
[4]) Zit. bei Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 148.
[5]) Siegel Bd. 2 S. 163/64.
[6]) ALR. II, 8 §§ 825, 826.
[7]) vgl. Cohn S. 121; Grünhut, Wechselrecht a. a. O.
[8]) Art. 27, Schaps S. 174.
[9]) Art. 41, Siegel Bd. 1 S. 129.
[10]) Art. 37, Schaps S. 175.
[11]) Art. 36, Schaps a. a. O.
[12]) § 55, Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 147.
[13]) vgl. Cohn S. 116.
[14]) Art. 32, Grünhut, Wechselbegebung S. 22.

der österreichische[1]) und der preußische[2]) Entwurf gaben dem Indossament nach Verfall nur die Wirkung einer Zession. Der württembergische Entwurf[3]) ließ das Nachindossament nur als Prokuraindossament gelten, verbot es jedoch ganz nach erhobenem Protest. Anders der von Einert verfaßte Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen,[4]) der das Indossament nach Verfall allgemein für zulässig erklärte, dem Nachindossatar aber keine Regreßrechte gegen seinen Indossanten, sondern nur den Anspruch gegen den Akzeptanten und — im Falle rechtzeitigen Protestes — die Regreßrechte gegen die Vormänner seines Indossanten (die sogen. Vorindossanten) zubilligte.

Besonders hervorzuheben ist der Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogtum Braunschweig von Liebe, dessen § 28 lautet[5]):

> „Wechsel können auch nach der Verfallzeit gültig indossiert werden. Der Indossatar erlangt dann die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzept gegen den Bezogenen und außerdem,
>
> a) wenn der Wechsel zur Zahlung präsentiert und protestiert war, die gesetzlichen Regreßrechte gegen den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Verfallzeit giriert haben;
>
> b) wenn der Wechsel präjudiziert war, Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach der Verfallzeit giriert haben; die Regreßnahme setzt voraus, daß der Wechsel innerhalb 24 Stunden nach Empfang zur Zahlung präsentiert oder zur Präsentation abgesandt ist".

Dieser Liebesche Entwurf ist deshalb so bemerkenswert, weil er vor allen anderen die Regelung der Frage in unserer Wechselordnung beeinflußt hat. Denn die Leipziger Konferenz, deren Beratungen der preußische Entwurf zugrunde lag, lehnte die in diesem vorgeschlagene Bestimmung, daß jedes Indossament nach Verfall nur Zessionswirkung haben sollte, ab, nachdem die Hamburger Abgeordneten erklärt hatten, daß verfallene, aber noch nicht mangels Zahlung protestierte Wechsel häufig negoziiert würden und das Bedürfnis des Verkehrs erfordere, daß bei ihnen das Indossament auch ferner mit voller Wirkung zugelassen werde.[6]) Man entschied sich deshalb dahin, hinsichtlich der Wirkungen das Nachindossament des präjudizierten Wechsels von dem des protestierten Wechsels

---

[1]) Art. 72, Grünhut a. a. O.
[2]) Art. 16, Mot. S. VII.
[3]) Art. 576, zit. bei Liebe, Mot. S. 97.
[4]) Titel 3 § 13; Einert S. 38.
[5]) Liebe, Entwurf S. 7.
[6]) Prot. S. 26.

wie im braunschweigischen Entwurf zu scheiden, und nach längeren Beratungen, auf die — soweit sie den präjudizierten Wechsel betreffen — weiter unten noch näher einzugehen sein wird, entstand die heutige Fassung unseres Art. 16.

Damit wurde ein völlig neues Prinzip in der Behandlung des Nachindossaments zum ersten Male Gesetz. Vom fortschreitenden Bedürfnis des kaufmännischen Verkehrs gebieterisch gefordert, hatte es in der verhältnismäßig kurzen Zeit der Konferenzberatungen in die juristische Form gegossen werden müssen, und wie in allen solchen Fällen fiel nun der Wissenschaft die Aufgabe zu, das Neue nachträglich in das System einzugliedern. Zahlreiche Streitfragen entstanden, die Kritik setzte ein, und sehr bald erhoben sich auch Stimmen, die den Art. 16 als mangelhaft und reformbedürftig bezeichneten.[1]) Auch bei der praktischen Handhabung des Art. 16 stellten sich bald Schwierigkeiten ein, wie ein Blick in die Rechtsprechung lehrt; bis auf den heutigen Tag dauern sie fort.

Dies gilt allerdings in bezug auf das Nachindossament des protestierten Wechsels nur in sehr beschränktem Maße; denn wenn diesem auch keineswegs jede praktische Bedeutung abgesprochen werden kann,[2]) so wird die Weiterbegebung eines mangels Zahlung zu Protest gegangenen Wechsels immer einen seltenen Ausnahmefall darstellen, so daß die über diese Art des Nachindossaments bestehenden sehr interessanten Streitfragen kaum je in Erscheinung treten. Anders beim Nachindossamente des präjudizierten Wechsels, dessen häufiges Vorkommen schon in der Wechselkonferenz von sämtlichen kaufmännischen Mitgliedern ausdrücklich bestätigt wurde.[3]) Hier muß die wissenschaftliche Auslegung des Gesetzes auch heute noch häufig bei der Entscheidung praktischer Rechtsfragen zu Hilfe genommen werden.

Es soll deshalb die Aufgabe dieser Arbeit sein, das Wesen und die Wirkungen des Nachindossamentes nach Art. 16 Abs. 1 zur Darstellung zu bringen und zu den verschiedenen im Laufe der Zeiten entstandenen Theorien Stellung zu nehmen.

§ 2.

2. Der einzuschlagende Weg.

Die Stellung des Art. 16 im System der Wechselordnung und die in ihm gebrauchte Ausdrucksweise, die von „indossieren", „Indossament" usw. spricht, weisen ohne weiteres darauf hin, daß

[1]) vgl. z. B. Brackenhoefts weitgehende Reformvorschläge bereits im Jahre 1851 S. 528 f. Später besonders Grünhut, Wechselbegebung S. 63 f.

[2]) vgl. Meyer Bd. 2 S. 123.

[3]) Prot. S. 28.

das Gesetz das Nachindossament als einen besonderen Fall des normalen Indossamentes ansieht. Als solches kann nur das Indossament nach der Wechselordnung in Betracht kommen, denn die sonst in unserem Rechte vorkommenden Indossamente in § 363 HGB. und § 8 ScheckG. sind, wenigstens in ihrer heutigen Fassung, sämtlich jünger als das Wechselindossament und diesem offenbar nachgebildet.[1])

Es ist deshalb für eine Behandlung des Nachindossamentes unerläßlich, zunächst auf Natur und Wirkungen des Wechselindossamentes vor Verfall kurz einzugehen, wobei entsprechend dem Rahmen der Arbeit nur von der einen unter den zahlreichen Theorien auszugehen sein wird, die nach unserer Meinung die richtige ist. Auf dieser Grundlage wird dann die Natur des Nachindossamentes sich am besten durch Vergleichung mit dem Vorindossamente feststellen lassen, worauf sich wiederum die Einzeldarstellung des Wesens und der Wirkungen des Nachindossamentes nach Art. 16 Abs. 1 aufbauen wird.

II. Das Wechselindossament vor Verfall.

§ 3.

1. Sein Inhalt.

Der Wechsel, dieses so ganz aus kaufmännischer Praxis heraus entstandene Rechtsgebilde, mußte sich im Laufe seiner Entwicklung, um seine heutige Zirkulationsfähigkeit und damit seine große Bedeutung zu erlangen, ein eigenes neues Mittel der Rechtsübertragung schaffen. Die sonst diesem Zwecke dienende Zession, die auch beim Wechsel zulässig ist,[2]) war hierzu nicht geeignet, da infolge des Grundsatzes: nemo plus juris transferre potest quam ipse habet die Wechselforderung bei der Wanderung des Wechsels von Hand zu Hand notwendig durch Einreden aus der Person der verschiedenen Inhaber hätte beschwert werden müssen, die nicht aus dem Wechsel selbst ersichtlich waren und die deshalb einer Entwicklung desselben zum allgemeinen im kaufmännischen Verkehr fast wie bares Geld genommenen Zahlungsmittel im Wege stehen mußten. Eine Entwicklung in dieser Richtung konnte vielmehr nur durch eine Übertragungsform ermöglicht werden, die einen jeden Wechselnehmer in die gleiche rechtliche Position setzte, wie sie der Remittent einnahm, ohne daß der Umstand, daß der

[1]) vgl. dazu Böhme S. 4 gegen Ronniger S. 8.
[2]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 150.

Wechsel inzwischen durch andere Hände gelaufen war, das Recht des Wechselnehmers zu schmälern imstande war. Eine solche Übertragungsform, die den Wechselnehmer gewissermaßen zu einem neuen Remittenten macht, ist im Wechselindossament entstanden, das denn auch seiner inneren Struktur nach sich eng an den Wechsel selbst anlehnt.

Dieser hat in der Form der Tratte einen doppelten Inhalt: Einmal *weist* der Aussteller den Bezogenen *an*, dem Remittenten oder dessen Order zu zahlen, und dann *verpflichtet* er sich, selbst zu zahlen für den Fall, daß der Bezogene nicht zahlt.

Anweisung wie Verpflichtung finden sich in gleicher Weise beim Indossamente: Der Remittent als erster bezw. jeder weitere Indossant weist den Bezogenen an, die Wechselsumme an den Indossatar oder dessen Order zu zahlen; beim Indossament der Tratte kommt noch hinzu, daß der Remittent zugleich den Aussteller anweist, im Falle der Nichtzahlung des Wechsels durch den Bezogenen dem Indossatar zu zahlen. Diese Anweisungen haben der Bezogene — falls die Tratte akzeptiert war — wie auch der Aussteller schon im voraus angenommen, indem jener mit seinem Akzept und dieser mit seiner Unterschrift als Aussteller sich dem Remittenten und dessen Order verpflichtet hat.[1]) Infolgedessen kommt in dem Augenblicke, in welchem das Indossament perfekt wird, auch zwischen dem Bezogenen bezw. dem Aussteller und dem Indossatar je ein Wechselvertrag zustande dahingehend, daß der Akzeptant unbedingt, der Aussteller bedingt sich dem Indossatar gegenüber zur Zahlung verpflichten. Hierauf beruht die dem Wechselindossament eigentümliche Wirkung, daß der Indossatar die Wechselrechte originär, unabhängig von seinem Vormanne erwirbt; denn nicht dessen Rechte werden ihm übertragen, sondern er erhält aus den Wechselverträgen mit dem Bezogenen und Aussteller völlig neue Rechte.

Der Remittent sowie alle späteren Indossanten verpflichten sich aber gleichzeitig mit ihrem Indossamente — ganz analog der Verpflichtung des Ausstellers —, dem Indossatar oder dessen Order zu zahlen, falls der Bezogene versagt. Damit nehmen auch sie, wie der Aussteller, im voraus alle die Anweisungen an, die die ihnen nachfolgenden Indossanten an sie richten; denn jeder weitere Indossant weist in seinem Indossamente nicht nur den Bezogenen und den Aussteller, sondern auch seine sämtlichen anderen Vormänner an, seinen Nachmännern im Regreßfalle Zahlung zu leisten. Es kommen also bei einem jeden weiteren Indossamente je ein Wechselvertrag mehr zustande, wodurch bewirkt wird, daß

---

[1]) Hierzu und zum folgenden vgl. Sohm S. 71 f.

jeder Indossatar auch gegen seine sämtlichen Vormänner originäre Regreßrechte erwirbt.

Was hier von der Tratte gesagt ist, gilt entsprechend auch vom eigenen Wechsel. Bei diesem sind Aussteller und Bezogener in einer Person vereinigt. Wie daher der eigene Wechsel nur die Verpflichtung des Ausstellers enthält, während die Anweisung an den Bezogenen fehlt, so liegt hier auch im Indossamente des Remittenten nur die eine Anweisung, die sich an den Aussteller richtet. Jedes folgende Indossament enthält dann wie bei der Tratte je eine Anweisung mehr, da der Remittent und die anderen Indossanten sich ihren Nachmännern verpflichten, woraus sich auch beim eigenen Wechsel der originäre Rechtserwerb eines jeden Indossanten gegen seine sämtlichen Vormänner ergibt.

Die festgestellten Ähnlichkeiten zwischen Wechsel und Indossament dürfen jedoch nicht dazu verleiten, beide einander völlig gleichzustellen und das Indossament als Ausstellung eines neuen Wechsels zu erklären, wie dies Thöl[1]) getan hat. Diese Auffassung des Indossamentes gilt heute allgemein mit Recht als überwunden.[2]) Denn Wechsel und Indossament sind wohl einander verwandt, aber darum noch nicht identisch; dagegen spricht neben anderen Gründen,[3]) daß das Indossament niemals die wesentlichen Formerfordernisse eines Wechsels nach Art. 4 aufweisen kann, und vor allem, daß die Verpflichtung des Indossanten nach Art. 14 beim Indossamente ausgeschlossen werden kann, während die Verpflichtung des Ausstellers beim Wechsel ein essentiale negotii bildet.

2. Seine Wirkungen.

Der doppelte Inhalt des Indossamentes löst auch Wirkungen nach zwei Richtungen hin aus: Auf den Anweisungen des Indossanten beruht die sogen. Transportfunktion und auf seiner Verpflichtung die Garantiefunktion des Wechsels.

§ 4.

a) Die Transportfunktion.

I. Art. 10 sagt: „Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über . . .“ Der Indossatar wird also durch das Indossament zum Wechselgläubiger. Die

[1]) Thöl S. 428f.

[2]) v. Canstein, Lehrb. S. 285; Wolff S. 139; Jolly S. 39; Ronniger S. 14.

[3]) Zusammenstellungen bei v. Canstein (Lehrb. S. 293) und F. Cohn (S. 21); vgl. auch Dernburg S. 288; Grünhut, Wechselbegebung S. 66.

Ausdrucksweise des Gesetzes ist nur insoweit ungenau, als es sagt, daß die Rechte „übergehen". Denn danach wäre anzunehmen, daß der Indossatar die Rechte seines Vormannes erwirbt, die dieser mit dem Indossamente aufgibt. Beides ist jedoch nicht der Fall. Wir sahen bereits, daß der Indossatar seine Wechselgläubigerschaft unabhängig von seinem Vormanne aus den mit dem Bezogenen, dem Aussteller und seinen sonstigen Vormännern abgeschlossenen Wechselverträgen erwirbt. Er erwirbt sie daher auch, wenn sein Vormann ein Nichtberechtigter — z. B. der Dieb des gestohlenen Wechsels — ist, wovon nur der Fall ausgenommen ist, daß er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.[1]) Denn der Aussteller, der Bezogene und die anderen Vormänner haben sich nur den gutgläubigen Wechselnehmern verpflichtet; mit einem bösgläubigen Erwerber kommt ein Wechselvertrag nicht zustande.

Zum andern „geht" die Wechselgläubigerschaft auch insofern nicht auf den Indossatar „über", als der Indossant selbst Wechselgläubiger bleibt. Allerdings wird auch die gegenteilige Meinung vertreten, besonders von Grünhut.[2]) Nach ihm gibt der Indossant sein Gläubigerrecht unter der Resolutivbedingung auf, daß der Wechsel nicht wieder im Regreßwege an ihn zurückgelangt, in welchem Falle sein altes Recht ex tunc wieder aufleben soll. Demgegenüber weist die herrschende Meinung[3]) darauf hin, daß es sich mit der Aufgabe des Gläubigerrechts nicht vereinbaren läßt, wenn der Indossant nach Art. 26 u. 29 noch Wechselrechte wie den Regreß mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Akzeptanten ausüben kann; ebensowenig läßt sich auch die rückwirkende Kraft der Bedingung erklären, wenn man mit Grünhut eine Resolutivbedingung annimmt. Es ist vielmehr der herrschenden Meinung beizupflichten, nach welcher der Indossant seine Wechselrechte nicht aufgibt, sondern nur ihre Geltendmachung unter der aufschiebenden Bedingung gehemmt ist, daß jener den Wechsel im Regreßwege wieder einlöst.

Von einer wirklichen Aufgabe der Rechte durch den Indossanten kann nur dann die Rede sein, wenn dieser dem Indossamente die Klausel „ohne Obligo" beifügt.[4]) Denn in solchem Falle erklärt er, den Wechsel im Regreßwege überhaupt nicht wieder ein-

---

[1]) Art. 74.

[2]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 291/92; ebenso Renaud S. 190.

[3]) Staub Anm. 6 zu § 10; Lehmann S. 256 f.; Martin S. 405; ROHG. Bd. 24 S. 1 (Plenarentscheidung); RG. Bd. 21 S. 401, Bd. 34 S. 50.

[4]) vgl. Böhme S. 10.

lösen zu wollen, und verzichtet somit freiwillig auf eine spätere Geltendmachung seiner Rechte, wodurch auch der Sicherheitsregreß nach Art. 26 u. 29 für ihn hinfällig wird.

II. Die Wechselgläubigerschaft ist im Wechsel verkörpert: Der Wechsel ist eine Urkunde, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann. Solche Papiere sind nach der heutigen Rechtsanschauung, die in § 952 BGB. ihren Niederschlag im Gesetz gefunden hat, nicht Gegenstand des Sachenrechts, sondern sie werden als accessorium des in ihnen verbrieften Forderungsrechts angesehen.[1]) Das Eigentum kann daher an ihnen nicht selbständig erworben werden, sondern die Übertragung des obligatorischen Rechts, dessentwegen sie geschaffen sind, hat auch den Übergang des Eigentums zur Folge.

Die Wechselordnung spricht nun allerdings in Art. 36 von dem Indossatar als „Eigentümer des Wechsels", allein schon vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs war die Frage streitig, was darunter zu verstehen sei. Die einen waren der Ansicht, daß das Eigentum am Papier gemeint sei,[2]) während andere meinten, daß der Gesetzgeber bei dem Ausdruck „Eigentümer" nach altem Sprachgebrauche an das obligatorische Recht aus dem Papiere gedacht habe.[3])

Hiernach erscheint es ohne weiteres als gerechtfertigt, sich auf den Standpunkt des heute geltenden Rechtes zu stellen und den § 952 BGB. auch als authentische Interpretation der Wechselordnung anzusehen. Danach hat also der durch das Indossament bewirkte Erwerb der Wechselgläubigerschaft auch den Erwerb des Eigentums an der Wechselurkunde zur Folge, und zwar wie jener originär unter Ausschluß der gegen den Vormann zu Recht bestehenden Einreden.

III. Das Wechselindossament verschafft aber dem Berechtigten nicht nur die Wechselgläubigerschaft und das Eigentum am Papier als neue Rechte, es geht in seiner Erleichterung der Übertragung des Wechsels noch weiter und legitimiert nach Art. 36 einen jeden Wechselnehmer, auch den Nichtberechtigten, als Wechselgläubiger,[4]) sobald nur der Erwerb des Gläubigerrechts durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten formell nachgewiesen ist. Der so Legitimierte kann alle Rechte aus dem Wechsel ausüben wie der Berechtigte; die Legitimation unterscheidet sich von der

---

[1]) vgl. Rauth S. 21, 37, 45 f.

[2]) So v. Canstein, Lehrb. S. 290; Schindelhauer S. 9; F. Cohn S. 22.

[3]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 289, welcher übrigens den Übergang des Eigentums durch Indossament nicht anerkennt, sondern eine nuda proprietas eines Dritten am Papier für möglich hält.

[4]) Über den Ausdruck des Gesetzes „Eigentümer" vgl. oben sub II.

Berechtigung nur dadurch, daß der Schuldner dem Wechselinhaber den Einwand der mangelnden Berechtigung entgegensetzen kann: Zur Prüfung der Echtheit der Indossamente ist er wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet;[1] durch Zahlung an den formell Legitimierten wird er befreit.

§ 5.

b) Die Garantiefunktion.

I. Die Folge davon, daß jeder Indossant, der nicht seinem Indossamente den Zusatz „ohne Obligo" oder dgl. hinzugefügt hat, die Verpflichtung übernimmt, dem Indossator und dessen Nachmännern selbst zu zahlen, falls der Bezogene versagt, ist, daß er, wie Art. 14 sagt, „jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig haftet". Diese Haftung tritt erst beim Sicherheits- und Zahlungsregresse in die Erscheinung.

II. Die Garantiefunktion ist jedoch insofern für das Wesen des Indossamentes nicht charakteristisch, als sie durch den Zusatz „ohne Obligo" ausgeschlossen werden kann, ohne daß das Indossament dadurch seine Eigenschaft als solches verliert;[2] auch ist sie dem Akzept und dem Aval in gleicher Weise eigen.[3]

III. Manche wollen auch in dem Erwerb der Wechselgläubigerschaft und des Wechseleigentums keine dem Indossamente eigentümliche Wirkung erblicken, sondern erkennen als solche nur die formelle Legitimationswirkung an.[4] Nach ihnen beruht der selbständige Erwerb der Wechselgläubigerschaft nicht auf dem Indossamente, sondern auf „der eigentümlich potenzierten Kraft des obligatorischen Willens des Ausstellers", wie Grünhut[5] sagt; diese Theorie läßt sich aber nicht halten, da ihre Anhänger selbst zugeben müssen, daß zum Erwerb der Rechte nicht der Wille des Ausstellers allein genügt, sondern daß noch der legitimierte Besitz des Papiers hinzukommen muß.[6]

Nach der hier vertretenen Meinung ist der originäre Rechtserwerb des Indossatars in der im Indossamente liegenden im voraus angenommenen Anweisung begründet, und es ist demgemäß die Transportfunktion in ihrem vollen Umfange als Merkmal des Indossamentes anzusehen.[7]

---

[1]) Art. 36 Satz 5.

[2]) Dernburg S. 287; Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 107; Staub Anm. 3 zu Art. 14; Böhme S. 13.

[3]) Grünhut, Wechselbegebung S. 11.

[4]) Grünhut, Wechselbegebung S. 12f.; ders., Wechselrecht Bd. 2 S. 108; Wolff S. 143; F. Cohn S. 26.

[5]) Grünhut, Wechselbegebung S. 12.

[6]) Grünhut a. a. O.

[7]) vgl. Böhme S. 13.

III. Das Nachindossament im allgemeinen.

§ 6.

1. Der Begriff des Nachindossamentes nach der Wechselordnung. — Bedeutung des Verfalltages.

Wie bereits oben erwähnt, gebraucht die Wissenschaft für die Indossamente des Art. 16 die Bezeichnung „Nachindossament", indem allgemein unter diesem Begriffe „Indossament nach Verfall" verstanden wird, wie man auch die ganze Lehre als die von der „Wechselbegebung nach Verfall" bezeichnet. Danach sollte man annehmen, daß jedes Indossament nach Verfall unter den Art. 16 falle, und daß der Verfalltag entscheidend dafür sei, ob ein Indossament als Vor- oder als Nachindossament zu gelten hat. Dies trifft jedoch für unser geltendes Recht nicht mehr zu.

Der preußische Entwurf, von dem die Beratungen der Leipziger Wechselkonferenz ausgingen, stellte allerdings hinsichtlich der Entscheidung, wann ein Indossament als Nachindossament anzusehen sei, lediglich auf den Verfall ab, wenn er in seinem § 16 sagte: „Ein nach dem Verfalltage des Wechsels ausgestelltes Indossament hat nur die Wirkung einer Zession".[1]) Ebenso behielt auch die Kommission, als sie den § 16 auf Veranlassung der kaufmännischen Kommissionsmitglieder im Sinne des heutigen Art. 16 abänderte, zunächst den Verfalltag als maßgebend bei, und erst gegen Ende der Beratungen, in der 32. Sitzung (v. 6. 12. 1847) wurde an Stelle des Verfalltages das Ende der Protestfrist gesetzt und so dem Art. 16 die heutige Fassung gegeben. Diese Änderung war notwendig, denn wenn man, dem Verkehrsbedürfnis Rechnung tragend, das Indossament nach erhobenem Proteste anders behandelte als dasjenige nach versäumtem Proteste, so mußte man für den letzteren Fall als den Zeitpunkt, von dem ab das Indossament als ein Nachindossament gelten sollte, den Ablauf der Protestfrist bestimmen, weil es sich erst in diesem Augenblick entscheidet, ob nicht doch noch rechtzeitig protestiert wird.

In dem so entstandenen Art. 16 unserer heutigen Wechselordnung ist nun von dem Verfalltage weder im ersten noch im zweiten Absatze überhaupt die Rede. Gleichwohl sind bisher alle Schriftsteller bei der Behandlung des Nachindossamentes nach Art. 16 davon ausgegangen, daß es sich um ein Indossament „nach Verfall" handele, und haben dementsprechend die Bedeutung des Verfalltages für das Nachindossament meist eingehend erörtert.

[1]) Preuß. Entw. S. VII.

Ganz besonders hat dies Grünhut[1]) getan und dabei die Ansicht vertreten, daß das Indossament nach Verfall einen ganz anderen Charakter trage als dasjenige vor Verfall. Nach Verfall trete an Stelle des in Zukunft zu erfüllenden Zahlungsversprechens ein solches, dessen Erfüllung in der Vergangenheit hätte verlangt werden können; da die Wechselversprechen des Akzeptanten, des Ausstellers und der übrigen Garanten nur für die Zeit des Verfalles abgegeben seien, schließe sich mit diesem Zeitpunkt der Kreis der Wechselbeteiligten: Der Wechselinhaber bei Verfall sei der definitive Wechselgläubiger geworden. Er kommt hiernach de lege ferenda zu dem Resultat, daß ein Indossament mit Verpflichtungswirkung nach Verfall überhaupt unzulässig sein sollte, weil niemand nach Verfall Garantie dafür leisten könne, daß bei Verfall gezahlt werde.[2]) De lege lata erkennt er allerdings an, daß der Art. 16 das Hauptgewicht auf den Akt der Protesterhebung lege. Trotzdem hält er auch für Art. 16 an der Bedeutung des Verfalltages für das Nachindossament fest, indem er verkennt, daß der Standpunkt, den die Wechselordnung eingenommen hat, mit dem seinigen ganz unvereinbar ist. Denn Art. 16 legt nicht nur das Hauptgewicht, sondern das alleinige Gewicht auf die Protesterhebung; der Verfall ist — obwohl natürlich Voraussetzung eines jeden Nachindossamentes — für dieses durchaus nicht charakteristisch. Denn nach Art. 16 gibt es ganz zweifellos Indossamente nach Verfall, die in jeder Beziehung den Indossamenten vor Verfall gleichstehen: das sind die Indossamente nach Verfall, aber vor Ablauf der Protestfrist (bezw. vor Protesterhebung).

Gerade bei Erwähnung dieser Indossamente zeigt es sich deutlich, daß Grünhut sich trotz Art. 16 nicht von der Anschauung, daß der Verfall für das Indossament von maßgebender Bedeutung sei, freimachen kann. Denn er meint, daß bei diesen Indossamenten „der Indossatar nach Verfall als Vorindossatar anzusehen sei, ganz so als ob das betreffende Nachindossament lange vor Verfall gemacht worden sei". Ja, er sagt sogar: „Innerhalb dieser Periode ist eben der Wechsel wie ein nicht verfallener zu behandeln".[3]) Der Grund dafür, warum ein Wechsel nach Verfall als nicht verfallen zu behandeln sein soll, ist aber ebensowenig einzusehen wie die Möglichkeit hierzu. Trotzdem ist in der Literatur fast durchgängig die gleiche Ansicht, zum Teil in wörtlicher Übereinstimmung mit Grünhut, vertreten.[4])

---

[1]) Grünhut, Wechselbegebung S. 37 f., Wechselrecht Bd. 2 S. 168 f.
[2]) Derselbe Gedankengang bei v. Canstein, Lehrb. S. 244 u. 290 Anm. 26.
[3]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 172.
[4]) Volkmar-Loewy S. 81; ferner die bei Grünhut Zitierten: Thöl

Die genannten Indossamente sind aber nicht nur als Vorindossamente „anzusehen", sondern sie sind de facto Vorindossamente nach dem klaren Wortlaut des Art. 16. Die gegenteilige mit dem Gesetze nicht in Einklang zu bringende Anschauung rührt nur daher, daß man allgemein das Indossament nach Art. 16 immer noch als das Indossament nach Verfall ansieht, wie es die früheren deutschen Wechselordnungen kannten, und wie es heute noch in den meisten ausländischen Gesetzen besteht. Ein solches Nachindossament im ursprünglichen Sinne kennt unsere Wechselordnung nicht mehr; an seiner Stelle hat sie zwei neue Rechtsbegriffe geschaffen: das Indossament des präjudizierten und das des protestierten Wechsels, und wenn wir die Bezeichnung „Nachindossament" beibehalten, so müssen wir uns darüber klar sein, daß dieser Name als „Indossament nach Eintritt der Präjudizierung bezw. nach Protest" zu deuten ist, aber nicht als „Indossament nach Verfall".

Zu der Tatsache, daß unser Gesetz mit der Adoption dieses neuen Systems das Nachindossament vom Verfalltage selbst unabhängig gemacht hat, könnte man mit Jolly[1]) sagen: „Die deutsche Wechselordnung hat, indem sie den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen die ihnen gebührende Rechnung trug, auch zugleich den juristischen Kern der Sache getroffen". Denn der Verfalltag hat auch abgesehen von der Regelung der Wechselordnung theoretisch nicht die Bedeutung für den Wechsel, die ihm Grünhut[2]) und andere zuschreiben, wenn sie in ihm die Katastrophe im Leben des Wechsels, ja sogar dessen Lebensende erblicken.[3]) Daß der verfallene Wechsel noch nicht tot ist, erhellt schon daraus, daß noch zahlreiche wechselmäßige Handlungen, wie vor allem der Regreß, die Wechselklage, Intervention usw., stattfinden können, deren Wirksamkeit nicht mit dem Verfall, sondern erst mit dem Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist erlischt.[4]) Ebensowenig ist aber auch Grünhut beizustimmen, wenn er sagt, mit dem Verfall sei der Kreis der Wechselbeteiligten geschlossen,[5]) der Inhaber bei Verfall sei der definitive Wechselgläubiger geworden. Dies trifft in keinem Falle zu bezüglich des Akzeptanten, der auch nach Verfall bis zum Ablauf der Verjährungszeit jedem

---

S. 498; Wolff S. 161; Rießer S. 40; Hartmann S. 292 u. a. Richtig dagegen Stranz Anm. 2 zu Art. 16.

[1]) Jolly S. 38.

[2]) Grünhut, Wechselbegebung S. 37 f.; Wechselrecht Bd. 2 S. 168 f.

[3]) Volkmar-Loewy S. 80.

[4]) Mittermaier S. 25; F. Cohn S. 30.

[5]) Ähnlich die Mot. z. preuß. Entw. S. XLIV: Rechte und Verbindlichkeiten fixieren sich.

gutgläubigen legitimierten Wechselinhaber zur Zahlung verpflichtet ist; dem steht auch nicht seine Befugnis, nach Art. 40 die Wechselsumme zur Verfallzeit zu hinterlegen, entgegen: Sie gewährt dem Schuldner nur die Möglichkeit, sich nicht nur dem Inhaber bei Verfall, sondern auch allen dessen Nachmännern gegenüber zu befreien; macht er von ihr keinen Gebrauch, so bleibt er allen verhaftet.[1])

Der Verfalltag verändert also in keiner Weise die Natur des Wechsels; er hat auch in der Theorie wie nach der Wechselordnung keinen Einfluß auf die einzelnen Wechselgeschäfte, insbesondere nicht auf das Indossament.

§ 7.

Das Nachindossament nach Art. 16 Abs. 1. Bedeutung des Präjudizes.

Wird nach den bisherigen Feststellungen die Möglichkeit, den Wechsel durch Indossament weiterzubegeben, durch den Verfall als solchen nicht beeinflußt, so fragt es sich für uns, die wir das Indossament des präjudizierten Wechsels näher betrachten wollen, ob nicht der Umstand der Präjudizierung für das Indossament von maßgebender Bedeutung ist.

Der Aussteller und die Indossanten vor Ablauf der Protestfrist — diese seien wie üblich mit „Vorindossanten" bezeichnet — haben sich nur unter der aufschiebenden Bedingung zur Einlösung des Wechsels im Regreßwege verpflichtet, daß der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentiert, und daß diese Präsentation durch einen ordnungsgemäßen Protest dargetan wird.[2]) Versäumt der Wechselinhaber nach Verfall die Präsentation und Protesterhebung, so werden deficiente condicione Aussteller und Vorindossanten von ihrer Haftung frei: Dies ist der Inhalt des Präjudizes.

Der Wechselinhaber nach Ablauf der Protestfrist, der den Wechsel nun weitergeben will, kann dies nicht mehr — wie seine Vormänner — dadurch bewirken, daß er den Aussteller und die Vorindossanten anweist, dasjenige, was sie ihm schuldig sind, seinem Nachmanne zu zahlen, weil deren Verpflichtung erloschen ist. Anders steht es jedoch hinsichtlich des Akzeptanten; denn dieser hat sich bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist jedem Wechselnehmer unbedingt verpflichtet.[3]) Sein Wechselversprechen bleibt

[1]) vgl. Ronniger S. 28; F. Cohn S. 31.
[2]) Art. 41, 54.
[3]) Art. 23, 77.

unbehindert durch den Eintritt der Präjudizierung bestehen. Ihn kann also der Wechselinhaber noch anweisen, die Wechselsumme an seinen Nachmann zu zahlen, eine Anweisung, die der Akzeptant im voraus angenommen hat, wodurch jeder Nachindossatar diesem gegenüber selbständige Rechte erwirbt.[1]) Bezüglich dieser Wechselverpflichtung des Akzeptanten kann aber der Nachindossant auch Garantie leisten in der Form, daß er dem Wechselnehmer und dessen Nachmännern verspricht, selbst zu zahlen, falls jener nicht zahlt; damit nimmt auch er jede spätere Anweisung seiner Nachmänner im voraus an, woraus sich wiederum die selbständige Berechtigung jedes Nachindossatars ergibt. Es sind also Anweisung und Verpflichtung zum Zwecke der Wechselbegebung und damit Transportfunktion wie Garantiefunktion des Indossamentes vom Eintritt des Präjudizes unabhängig.

Diesen theoretisch richtigen Standpunkt hat auch die Wechselordnung eingenommen: Nach Art. 16 Abs. 1 ist auch nach Ablauf der Protestfrist das Indossament unbeschränkt zulässig. Es hat die vollen materiellen Wirkungen des Vorindossamentes[2]) — naturgemäß mit Ausnahme derjenigen, deren Wegfall durch den Austritt einer Anzahl Wechselbeteiligter aus dem Wechselverbande infolge des Präjudizes bedingt ist. Desgleichen hat es auch, da Art. 36, 74 zwischen dem Indossamente vor und nach Ablauf der Protestfrist keinen Unterschied machen, die volle Legitimationswirkung des normalen Wechselindossamentes.[3])

IV. Das Nachindossament des präjudizierten Wechsels im einzelnen.

A. Voraussetzungen des Nachindossaments nach Art. 16 Abs. 1.

§ 8.

1. Ein Wechsel.

Fähig, ein Nachindossament zu tragen, ist nur ein gültiger Wechsel, und zwar sowohl ein gezogener wie auch ein eigener Wechsel,[4]) sofern nur die wesentlichen Formerfordernisse des Art. 4 bezw. Art. 96 gewahrt sind. Ausgeschlossen ist das Nachindossa-

[1]) Über das Nachindossament beim nicht akzeptierten Wechsel vgl. unten § 8.
[2]) vgl. v. Canstein, Lehrb. S. 292; derselbe in Buschs Arch. S. 164; Lehmann S. 497 f.; ROHG. Bd. 2 S. 62 f., Bd. 6 S. 99 f., Bd. 7 S. 316 f.
[3]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 166; Bernstein S. 104 u. a.
[4]) Art. 98 Ziff. 2.

ment bei dem Rektawechsel, d. h. bei einem Wechsel, auf dem der Aussteller durch die sogen. Rektaklausel: „Nicht an Order", „Ohne Giro" oder dergl. die Indossierung des Wechsels überhaupt untersagt hat.[1]) Hat dagegen ein Indossant seinem Indossamente den gleichen Zusatz hinzugefügt, so kann der Wechsel Träger eines Vor- wie Nachindossamentes werden, denn die Klausel bewirkt in diesem Falle nur die Befreiung des betreffenden Indossanten gegenüber dem Regresse seiner Nachmänner, ohne dem Wechsel die Orderqualität zu nehmen.[2])

Bestritten ist die Frage, ob der Wechsel akzeptiert sein muß oder nicht. Entgegen der herrschenden Meinung[3]) vertritt besonders Biener[4]) die Ansicht, daß die Rechte aus einem nicht akzeptierten präjudizierten Wechsel nicht durch Indossament, sondern nur durch Zession übertragen werden könnten. Er sagt, das Indossament sei an den Bezogenen und auf den Verfalltag gerichtet; nachdem dieser vorbei sei, stehe der Bezogene außer aller Verbindung mit dem Wechsel, und dieser sei ein totes Papier, das seine Endschaft erreicht habe.

Dieser Auffassung kann nicht beigestimmt werden. Der Wechsel ist vielmehr auch in diesem besonderen Falle noch nicht zu einem toten, völlig wertlosen Papier geworden, da der Wechselinhaber immer noch das Recht hat, denselben zur Annahme zu präsentieren und so dem Bezogenen Gelegenheit zu geben, daß er nachträglich akzeptiert und damit dem Papier seinen vollen Wert als Wechsel zurückgibt. Denn wenn auch die Wechselordnung nicht wie z. B. der Einertsche Entwurf[5]) die Zulässigkeit eines Akzeptes nach Verfall ausdrücklich erwähnt, so ist doch mangels einer gegenteiligen Bestimmung des Gesetzes allgemein anerkannt,[6]) daß der Bezogene sich auch nach Verfall durch sein Akzept mit der gleichen Wirkung wie vor Verfall als Wechselschuldner verpflichten kann, solange nicht die Verjährung nach Art. 77 eingetreten ist. Der Bezogene kann aber außerdem auch als solcher den Wechsel ohne weiteres dem Wechselinhaber nach Verfall mit voller Wirkung gegenüber dem Aussteller zahlen, denn dessen Aufforderung besteht immer noch zu Recht.[7])

---

[1]) Art. 9 WO.

[2]) Art. 15 WO.

[3]) Grünhut, Wechselbegebung S. 171, ders., Wechselrecht Bd. 2 S. 177; Hartmann S. 293 f.; Wolff S. 173; Rehbein S. 49; Ronniger S. 39.

[4]) Biener S. 437–439; ebenso Martin S. 406 f., 412.

[5]) Titel 5 § 7.

[6]) vgl. v. Canstein, Lehrb. S. 274; Ronniger S. 47; Wolff S. 163.

[7]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 177; ebenso Hartmann S. 294. An einer anderen Stelle (a. a. O. S. 143) führt Grünhut allerdings aus, daß

Wenn daher der Inhaber eines noch nicht akzeptierten präjudizierten Wechsels diesen mittels Nachindossamentes weiterbegibt, so tut er es in dem Vertrauen, daß der Bezogene den Wechsel akzeptieren bezw. honorieren werde. Es ist Biener nicht beizupflichten, wenn er meint, daß dieses keine ausreichende Grundlage für ein Indossament bilde. Man wird im Gegenteil sagen müssen, daß nach dem Gesetze nichts dem im Wege steht, möglichst weit dem Verkehrsbedürfnisse entgegenzukommen, das hier sehr leicht vorliegen kann; es ist hierbei an die Fälle zu denken, in denen wegen Postverspätung u. dgl. die rechtzeitige Präsentation und Protestaufnahme eines nicht akzeptierten Wechsels unterbleibt, ohne daß dadurch die Zahlungswilligkeit des als unbedingt sicher bekannten Bezogenen irgendwie in Zweifel gezogen wird. Es hätte keinen Sinn, in einem solchen Falle allein deshalb, weil auf dem Wechsel im Augenblicke kein Verpflichteter mehr steht, eine Begebung des Wechsels auszuschließen, wenn der Inhaber bereit ist, durch sein Indossament die Garantiepflicht nach Art. 16 Abs. 1 zu übernehmen und dadurch den in gewisser Hinsicht notleidenden Wechsel zu rehabilitieren. Es ist eben lediglich Sache des Indossanten, ob er diese Garantieverpflichtung eingehen will; das Gesetz hat keine Veranlassung, künstlich den Weg zu versperren, auf dem der Wechsel doch noch seiner Bestimmung — der Honorierung durch den Bezogenen — entgegengeführt werden kann.

Die hier vertretene Ansicht hat auch die Ausdrucksweise des Gesetzes für sich, das in Art. 16 Abs. 1 von dem „etwa" vorhandenen Akzepte spricht; wäre Bieners Meinung richtig, so müßte die Wechselordnung von dem Akzepte reden, denn ein Nachindossament auf einem Wechsel ohne Akzept wäre ja dann ausgeschlossen.

§ 9.

2. Ablauf der Protestfrist. — Protesterlaß.

I. Das Nachindossament nach Art. 16 Abs. 1 setzt des weiteren voraus, daß „die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist", ohne daß der Wechsel protestiert wurde. Ob außerdem auch die rechtzeitige Präsentation unterblieben ist, kommt dagegen nicht in Betracht.

---

der Bezogene als solcher einen präjudizierten Wechsel nicht bezahlen dürfe; denn er tilge damit eine nicht mehr bestehende Verbindlichkeit des Trassanten und habe infolgedessen keinen Revalierungsanspruch gegen diesen. Grünhut kommt zu diesem mit den Feststellungen auf S. 177 nicht zu vereinbarenden Resultat, weil er von der bereits oben zurückgewiesenen Ansicht ausgeht, daß die Zahlungsaufforderung des Trassanten nur auf den Verfalltag, nicht auf später laute.

Die hier in Frage kommende Frist beträgt nach Art. 41 drei Tage, gerechnet vom sogen. Zahlungstage an. Dieser wieder ist regelmäßig identisch mit dem Verfalltage, dem Tage, an welchem laut Wechsel gezahlt werden soll;[1]) nur in dem Falle, daß dieser ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, beginnt die Protestfrist mit dem nächstfolgenden Werktage.[2])[3])

Innerhalb dieser Frist darf der Wechsel nicht protestiert worden sein. Hierbei steht ein den Erfordernissen der Art. 87—90 nicht entsprechender oder ein zu früh bezw. zu spät erhobener Protest, weil er ungültig ist, dem gänzlichen Unterbleiben des Protestes gleich.[4]) Auch die Wechselklage kann den Protest nicht ersetzen; denn Art. 41 fordert als Voraussetzung des Regresses einen Protest nach der Wechselordnung, dessen Formerfordernisse die Wechselklage nicht aufweist.[5])

II. Besonderer Erörterung bedarf der Fall des Protesterlasses.

Nach Art. 42 kann die Protesterhebung von den Wechselbeteiligten erlassen werden, d. h. nur, soweit diese als Regreßpflichtige in Frage kommen; der Akzeptant ist davon ausgeschlossen, denn ein Erlaß des Protestes durch ihn würde keinen Sinn haben, da dieser ihm gegenüber keine Rechte wahren soll.[6])

Der Protesterlaß bewirkt, daß der Wechselinhaber bei Verfall den Protest nicht zu erheben braucht,[7]) ohne daß er dadurch seine rechtliche Stellung gegenüber dem Erlassenden verschlechtert; denn es wird zu seinen Gunsten präsumiert, daß er rechtzeitig zur Zahlung präsentiert habe: Die Beweislast für das Gegenteil liegt demjenigen ob, der den Protest erließ. Die verschlechterte Position, die sich dieser Wechselschuldner selbst schafft, kennzeichnet die Natur des Protesterlasses: Ein jeder Wechselschuldner kann wohl auf diese Weise sich selbst schlechter stellen, für die anderen hat dies jedoch keine Wirkung, sie haften vielmehr nach Art. 41 nur gegen Wechsel und Protest. Dies ist die in der Literatur heute fast allgemein anerkannte relative Wirkung des Protesterlasses.[8])

---

[1]) Art. 30, 31, 4 Ziff. 4, 20, 98.

[2]) Art. 92.

[3]) Gleiches galt nicht von den früher bestehenden allgemeinen Zahltagen des Art. 93, da sie auf die Präjudizierung des Wechsels ohne Einfluß sind (Satz 2 Art. 93).

[4]) Grünhut, Wechselbegebung S. 43; Thöl S. 496; OTr. Berlin, Arch. f. Wechselrecht Bd. 15 S. 87; RG. Bd. 1 S. 294.

[5]) Grünhut a. a. O.; Stranz Anm. 2 zu Art. 16; ROHG. Bd. 12 S. 154.

[6]) Die Ausnahme, die früher in dieser Beziehung für den Akzeptanten der Tratte mit benanntem Domiziliaten bestand, ist durch die Novelle v. 30. 5. 1908 beseitigt worden: Art. 43. Unrichtig Staub Anm. 4 zu Art. 16.

[7]) Er kann ihn erheben, ohne selbst für die Kosten zu haften; zur rechtzeitigen Präsentation wie zur Notifikation bleibt er verpflichtet.

[8]) vgl. Thöl S. 323; Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 403; v. Canstein,

Der Protesterlaß wirkt aber andererseits zugunsten aller Nachmänner des Verzichtenden, vorausgesetzt, daß er, wie in Art. 42 vorgesehen, auf dem Wechsel vermerkt ist.[1])

Es entsteht nun die Frage, welche Wirkung der Protesterlaß hat, wenn der nicht protestierte Wechsel nach Ablauf der Protestfrist durch Nachindossament begeben wird.

Hierbei sind zwei Fälle zu scheiden:

1. Der Protest ist von sämtlichen Regreßverpflichteten — Aussteller wie Indossanten — erlassen worden. — In diesem Falle tritt dasselbe ein, wie wenn der Protest gültig erhoben wäre: Der Nachindossatar erhält nach Art. 16 Abs. 2 die Rechte seines Indossatars gegen den Akzeptanten, Aussteller und die Vorindossanten. Denn es würde der Natur des Protesterlasses widersprechen, wollte man nach dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 2 annehmen, daß dieser nur zur Anwendung kommen dürfe, wenn der Protest tatsächlich erhoben ist.[2]) In dieser Beziehung muß infolge des Erlasses der Protest als erhoben angesehen werden.

2. Der Protest ist von einigen oder auch nur von einem einzigen Wechselverpflichteten erlassen. — Für diesen Fall stellt Grünhut seine Ansicht dahin auf[3]): Der Wechsel sei nicht präjudiziert, wenn auch nur ein Vorindossant regreßpflichtig sei; das Nachindossament sei also nach Abs. 2 Art. 16 zu behandeln, und „der Nachindossatar erlange daher die Rechte seines Indossanten gegen jenen Vormann, der den Protest erlassen hat, und gegen den Akzeptanten".

Es ist schon von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden,[4]) daß diese Ansicht nicht zu halten ist, weil sie sich selbst widerspricht. Denn wenn Grünhut Abs. 2 Art. 16 anwenden will, so heißt dies, daß der Nachindossatar die Rechte seines Indossanten hat „gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, die den Wechsel vor Protesterhebung indossiert haben", während Grünhut ihm nur die Rechte gegen jenen Vormann und den Akzeptanten zubilligt. Er kommt eben, obwohl er sich

---

Lehrb. S. 171; Rehbein S. 86; Volkmar-Loewy S. 174; ROHG. Bd. 17 S. 261 f.

[1]) Der Protesterlaß kann auch außerhalb des Wechsels durch Vertrag zwischen Indossant und Indossatar erfolgen; dann wirkt er nur zugunsten des letzteren. Ein Beispiel ist der in ROHG. Bd. 17 S. 269 f. behandelte, in der kaufmännischen Praxis häufige Fall, daß die Rechnung des Verkäufers den Vermerk trägt: „Bei Rimessen auf Nebenplätze übernehme ich keine Verbindlichkeit wegen Protestes und Verspätung".

[2]) So Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reiches 1883 S. 246 (zit. bei Schindelhauer S. 34).

[3]) Grünhut, Wechselbegebung S. 58, Wechselrecht Bd. 2 S. 176.

[4]) vgl. Böhme S. 28.

auf den Standpunkt stellen will, daß der ganze Wechsel als nicht präjudiziert zu gelten habe, doch nicht um die relative Wirkung des Protesterlasses herum, die er selbst an anderer Stelle ausdrücklich anerkennt.[1])

So ist es denn auch allein richtig, mit Staub[2]) die Lösung der Frage aus der Natur des Protesterlasses heraus zu unternehmen. Der Wechsel gilt danach im Verhältnis zwischen Nachindossatar und den Wechselregreßschuldnern bald als protestiert und bald als präjudiziert, je nachdem diese den Protest erlassen haben oder nicht; der Nachindossatar erwirbt daher gegenüber denen, die den Protest erlassen haben, nur die abgeleiteten Rechte seines Indossanten gemäß Art. 16 Abs. 2, die andern Regreßverpflichteten werden dagegen nach Abs. 1 von ihrer Haftung frei.

Dem Akzeptanten gegenüber erwirbt der Nachindossatar immer gemäß Abs. 1 des Art. 16 originäre Rechte; denn das durch einen Protesterlaß geschaffene besondere Rechtsverhältnis zwischen Nachindossatar und den einzelnen Protesterlassern kann das Recht des Nachindossatars gegenüber dem Akzeptanten nicht berühren; ihm gegenüber gilt der Wechsel als präjudiziert.[3]) Aus dem gleichen Grunde ist der Wechsel auch für die Nachindossanten ein präjudizierter, und diese haften gemäß Art. 16 Abs. 1 außer in dem oben zu 1. genannten Falle, daß sämtliche Regreßverpflichtete den Protest erlassen haben; dann werden jene nach Abs. 2 von ihrer Haftung befreit. Die Nachindossanten selbst können naturgemäß den Protest, der schon vor ihrem Nachindossamente unterblieben ist, nicht mehr erlassen, nicht nur, weil, wie Grünhut[4]) meint, das bereits erloschene Regreßrecht dadurch nicht wieder hergestellt werden kann — dies würde nur für die Nachindossanten nach Abs. 2 gelten —, sondern weil ein solcher Protesterlaß seitens der Nachindossanten nach Abs. 1 ohne jede rechtliche Bedeutung wäre. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Nachindossanten überhaupt zum Protesterlasse unfähig seien, wie Grünhut und andere[5]) behaupten, die den Ablauf der Protestfrist als die äußerste Zeitgrenze für die Zulässigkeit des Protesterlasses hinstellen. Denn wie wir weiter unten[6]) sehen werden, haften auch die Nachindossanten regelmäßig nur gegen Wechsel und Protest, und es steht nach der Wechselordnung dem nichts im Wege, daß ein Nachindossant diesen Protest seinen Nachmännern erlassen kann.[7])

---

[1]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 403.
[2]) Anm. 14 zu Art. 16.
[3]) Ebenso Ronniger S. 83; Böhme S. 29, gegen Grünhut a. a. O.
[4]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 403.
[5]) Grünhut a. a. O.; Volkmar-Loewy S. 82.
[6]) vgl. unten § 16.
[7]) vgl. Ronniger S. 82, der wohl dasselbe meint.

III. Außer in dem Falle des Protesterlasses halten manche den Protest auch dann zur Erhaltung der Regreßrechte nicht für erforderlich, wenn bei einem echten Domizilwechsel der Domiziliat bei Verfall Wechselinhaber ist. Im Anschluß an mehrere Fälle der Praxis, die die deutschen und österreichischen obersten Gerichte beschäftigt haben, ist diese Frage in der Literatur vielfach eingehend behandelt worden.

Besonders das Obertribunal Berlin[1]) hat in einem oft besprochenen Erkenntnisse die Ansicht aufgestellt, daß eine Protesterhebung des Domiziliaten gegen sich selbst — der sogen. Deklarationsprotest — nicht erforderlich sei. Diese Meinung stützt sich vor allem darauf, daß die Verpflichtung zur Protesterhebung gegenüber dem Domiziliaten nur den Zweck habe, daß der Akzeptant nicht doppelte Wechseldeckung bereithalten müsse, und dieser Zweck sei im Falle, daß Domiziliat und Wechselinhaber eine Person sei, hinfällig. Da unsere Wechselordnung jedoch für den in Rede stehenden Fall keine Ausnahme von der Regel des Art. 41 statuiert hat,[2]) so ließe sich eine solche gegen den Wortlaut des Gesetzes nur dann rechtfertigen, wenn die Protesterhebung tatsächlich jeglichen vernünftigen Zweckes entbehrte. Dies trifft jedoch nicht zu, denn der Protest erfüllt gleichzeitig noch andere Aufgaben. Er allein stellt unzweifelhaft fest, daß der Domiziliat zur Verfallzeit Wechselinhaber war; wird vom Erfordernisse des Protestes abgesehen, so entsteht die Schwierigkeit, ob die nachfolgenden nicht datierten Indossamente Vor- oder Nachindossamente sind, ganz abgesehen davon, daß eine nachträgliche Indossierung an den Domiziliaten zur Beseitigung der nachteiligen Folgen einer Präjudizierung mißbraucht werden könnte.[3]) Deshalb ist der herrschenden Meinung zu folgen, die den Deklarationsprotest für notwendig hält und dementsprechend bei seiner Unterlassung den Wechsel als präjudiziert ansieht.[4])

§ 10.

3. Eine Indossierung.

Art. 16 Abs. 2 setzt schließlich voraus, daß der Wechsel nach Ablauf der Protestfrist mittels eines rechtsgültigen Indossamentes begeben wird.

---

[1]) Arch. f. Wechselrecht Bd. 10 S. 385.
[2]) Anders z. B. der § 44 der ungar. WO.
[3]) vgl. Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 235 f.
[4]) Thöl S. 645; Grünhut a. a. O.; Staub Anm. 7 zu Art. 41; Lehmann S. 543 f.; ROHG. Bd. 9 S. 421, Bd. 14 S. 160, Bd. 15 S. 208; and. M. Grünhut, Wechselbegebung S. 80; Böhme S. 30 und die österreichische Rechtsprechung, zit. bei Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 235.

I. 1. Ein solches ist dann nicht mehr möglich, wenn die Wechselkraft durch Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 77 erloschen ist. Denn dann hört der Wechsel auf, Wechsel zu sein, und eine wechselmäßige Handlung ist ausgeschlossen.[1])

Es ergibt sich also, daß ein Indossament nur dann ein Nachindossament sein kann, wenn es in der Zeit vom dritten Tage nach dem Zahlungstage an bis zu dem Tage, mit dem seit dem Verfall drei Jahre verflossen sind, erfolgt ist.[2])

2. Von den meisten wird aber ein Indossament auch dann schon als Nachindossament angesehen, wenn es zwar vor Ablauf der Protestfrist, aber so spät erfolgte, daß der Indossatar einen rechtzeitigen Protest nicht mehr erheben konnte.[3]) Diese Ansicht vertrat schon die Leipziger Wechselkonferenz,[4]) „da niemand zu seiner Verteidigung auf eine Versäumnis sich berufen dürfe, an der er selbst die Schuld trage"; eine entsprechende Bestimmung im Gesetz wurde aber „als sich von selbst verstehend und jedenfalls zum pactum de cambiando gehörig" abgelehnt. Der Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Es liegt vielmehr hier einer der Fälle vor, in denen der offenbare Wille des Gesetzgebers im Gesetz nicht zum Ausdruck und damit auch nicht zur Geltung gekommen ist. Denn Art. 16 Abs. 1, nach dem der Ablauf der Protestfrist schlechthin Voraussetzung für das Nachindossament ist, läßt eine Ausnahme nicht zu, selbst wenn dadurch die Unbilligkeit entstehen kann, daß der Indossant möglicherweise gerade durch sein eigenes Verschulden von der Regreßpflicht befreit wird. Andererseits bleibt jedoch zu bedenken, daß der Nachindossatar sich die Folgen selbst zuzuschreiben hat, wenn er einen solchen Wechsel, der seinem Wert nach einem mit dem Zusatz „ohne Obligo" nachindossierten Wechsel gleichsteht, vom Indossanten annimmt; nur insofern, nicht aber in dem von der Wechselkonferenz angeführten Sinne ist das pactum de cambiando zwischen Indossant und Indossatar von Bedeutung.

3. Insoweit es nach dem Vorstehenden darauf ankommt, wann ein Indossament erfolgt ist, ist auch die Frage von Bedeutung, welcher Zeitpunkt als derjenige anzusehen ist, mit dem

---

[1]) Staub Anm. 3 zu Art. 16; ROHG. Bd. 7 S. 318; and. M. Grünhut, Wechselbegebung S. 70.

[2]) Bei Berechnung der Frist ist nach § 187 BGB. der Verfalltag nicht mitzurechnen. Vgl. Staub Anm. 7 zu Art. 77.

[3]) So Grünhut, Wechselbegebung S. 45; Rehbein S. 49; Hartmann S. 292; Bernstein S. 102; Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 170f. vertritt die gleiche Ansicht nur noch bei Verschulden des Indossanten. Richtig v. Canstein in Buschs Arch. S. 141f.; Renaud S. 180; Ronniger S. 42.

[4]) Prot. S. 233.

das Indossament zur Perfektion kommt. Antwort darauf ergibt der Vergleich mit dem Wechsel, dessen Verwandtschaft mit dem Indossamente oben[1] schon festgestellt wurde. Nach der heute überwiegenden Theorie, die auch wir als die richtige anerkennen, entsteht beim Wechsel die Verpflichtung des Ausstellers nicht schon durch die Skriptur allein, sondern erst dadurch, daß dieser den Wechsel an den Remittenten mit Verpflichtungswillen begibt (Begebungsvertragstheorie).[2] Dasselbe gilt vom Indossamente, denn es ist ein der Wechselausstellung entsprechender Skripturakt. Zu der Namenszeichnung des Indossanten (Art. 11) muß der Begebungsvertrag hinzukommen. Erst dadurch wird der Indossant verpflichtet, ebenso wie erst jetzt der Indossatar aus den im voraus vom Aussteller, Bezogenen und von den früheren Indossanten angenommenen Anweisungen berechtigt wird.[3] Hieraus folgt, daß die Zeit der Niederschrift des Indossamentes für dieses ohne Bedeutung ist. Ein Indossament, das vor Ablauf der Protestfrist geschrieben, aber erst nach diesem Zeitpunkte dem Indossatar übergeben ist, ist ein Nachindossament, ebenso wie ein zwar vor Ablauf der Verjährungsfrist geschriebenes aber erst später begebenes Nachindossament als solches ungültig und wirkungslos ist. Für die Perfektion des Begebungsvertrages ist hierbei der Empfang des indossierten Wechsels durch den Indossatar — nicht etwa die Absendung durch den Indossanten — maßgebend.[4]

II. Ein Indossament liegt ferner dann nicht vor, wenn der Akzeptant nach Verfall den Wechsel unter der Form eines Indossamentes weiterbegibt.

Vor Verfall ist die Befugnis des Akzeptanten hierzu nicht zu bestreiten;[5] denn wenn er auch, sobald der Wechsel an ihn indossiert wird, Schuldner und Gläubiger in einer Person ist, so muß ihm doch das Recht zuerkannt werden, daß er unter Wiederaufhebung der eingetretenen confusio den Wechsel weiter indossieren kann, weil gerade in dem Umstande, daß er den Wechsel als Indossatar genommen hat, sein Wille zu erkennen ist, daß

---

[1] vgl. oben § 3.

[2] So Thöl S. 213 f.; Bernstein S. 102; Sohm S. 79; Renaud S. 134 f. u. 178 f.; v. Canstein in Buschs Arch. S. 160 f.; ROHG. Bd. 19 S. 31 f.; RG Bd. 2 S. 90, Bd. 5. S. 82, Bd. 14 S. 22; Staub, Allgem. Einleitung Anm. 10; dagegen die Anhänger der Kreationstheorie: Kuntze-Brachmann S. 70 f.; Hartmann S. 298; Martin S. 417; ferner Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 266 f.; daselbst eingehende Literaturangaben Bd. 2 S. 172.

[3] Entsprechend wie bei der bürgerlichen Anweisung § 783 BGB.

[4] And. M. Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 172 Anm. 11.

[5] Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 163; Volkmar-Loewy S. 88 f.; Böhme S. 38.

er diesen Wechsel nicht hat bezahlen sondern hat kaufen wollen, da ja Zahlung von ihm noch nicht verlangt werden kann.

Diese Gründe treffen nicht mehr zu, sobald der Wechsel verfallen ist. Zahlt der Akzeptant jetzt, so bedeutet dies unbedingt, daß er die fällige Schuld tilgen will.

Infolgedessen ist ein Nachindossament des Akzeptanten ausgeschlossen.[1])

§ 11.

B. Formen des Nachindossamentes nach Art. 16 Abs. 1.

Über die Form des Nachindossamentes ist in der Wechselordnung nichts Besonderes bestimmt; es finden daher die allgemeinen Vorschriften der Art. 11—15 Anwendung[2]): Auch das Nachindossament muß auf Wechsel, Kopie oder Allonge geschrieben werden; Datierung ist ebensowenig erforderlich wie beim Vorindossament. Ausschluß der Garantiefunktion sowie Hinzufügung der Rektaklausel sind auch beim Nachindossamente möglich.

Im übrigen ist sowohl Namensindossament wie Blankoindossament zulässig. Auch steht dem nichts im Wege, daß der Blankoindossatar ohne Ausfüllung des Indossamentes und ohne neues Indossament den Wechsel durch sogen. Blankotradition weiterbegibt.[3]) In diesem Falle wird er allerdings selbst nicht als Nachindossant regreßpflichtig, weil sein Name aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist; er scheidet vielmehr völlig aus dem Wechselverbande aus.

Besonders geartet ist der Fall, daß ein vor Ablauf der Protestfrist ausgestelltes Blankoindossament erst nach eingetretener Präjudizierung zur Weiterbegebung des Wechsels verwendet wird. Von verschiedenen Seiten ist die Zulässigkeit derartiger Benutzung eines Vorblankoindossamentes bestritten worden,[4]) indem man sich dabei darauf stützt, daß Art. 16 ausdrücklich ein „Indossieren" verlange und die Weiterbegebung des Wechsels auf Grund eines bereits vorhandenen Blankogiros diesem Erfordernisse des Gesetzes nicht entspreche. Schon Grünhut[5]) hat demgegenüber geltend gemacht, daß weder Art. 16 selbst noch seine Entstehungsgeschichte

[1]) OLG. Dresden, Sächs. Arch. Bd. 7 S. 92 f.
[2]) vgl. Stranz Anm. 4 zu Art. 16.
[3]) Stranz Anm. 5 zu Art. 16.
[4]) Kuntze-Brachmann S. 178; Landsberger S. 40.
[5]) Grünhut, Wechselbegebung S. 85.

uns zu einer solch engen Auslegung zwingen können. Es liegt vielmehr auch in diesem besonderen Falle kein Grund dafür vor, daß eine Begebungsform des Wechsels vom Eintritte der Präjudizierung ab nicht mehr zulässig sein soll, und dementsprechend geht heute auch die herrschende Meinung dahin, daß der Wechsel auch nach Ablauf der Protestfrist auf Grund eines Vorblankoindossamentes erworben werden kann.[1]) Für die Frage der Legitimation ist es hierbei gleichgültig, ob das betreffende Vorblankoindossament das letzte Indossament vor Ablauf der Protestfrist war, oder ob ihm vor diesem Zeitpunkte noch andere folgten; ist letzteres der Fall, so müssen alle dem Blankoindossamente folgenden Giri durchstrichen werden. Nach Art. 36 werden sie dann als nicht geschrieben angesehen, und der Inhaber wird durch das Blankoindossament legitimiert.[2])

Hinsichtlich der Haftung des Indossanten ist jedoch zu unterscheiden, ob das Vorblankoindossament das letzte Giro vor Ablauf der Protestfrist ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der Blankoindossant regelmäßig Vorindossant und als solcher von der Haftung befreit;[4]) im anderen Falle, also wenn derjenige, der vor Ablauf der Protestfrist das Blankoindossament auf den Wechsel gesetzt hat, selbst den Wechsel nach Präjudizierung weiterbegibt, ist er als Nachindossant nach Art. 16 Abs. 1 regreßpflichtig, denn sein Indossament ist erst mit der Begebung zur Perfektion gelangt.[3]) Dieser Grund trifft auch dann zu, wenn der Vorblankoindossant den Wechsel durch Indossament zurückerhalten hat und nun nach Ablauf der Protestfrist mittels seines alten Vorblankoindossamentes und unter Durchstreichung der diesem nachfolgenden Giri den Wechsel von neuem begibt. Auch in diesem Falle ist er als Nachindossant anzusehen.[5])

---

[1]) vgl. Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 183; Thöl S. 495 f.; Bernstein S. 103 f.; v. Canstein, Lehrb. S. 297; Staub Anm. 4 zu Art. 16; RG. Bd. 33 S. 145.

[2]) vgl. Grünhut, Wechselbegebung S. 89 f., Wechselrecht Bd. 2 S. 184, Lehrb. S. 219; and. M. v. Canstein, Lehrb. S. 299: Durch Ausfüllung verliere das Blankoindossament seinen Charakter als solches.

[3]) Nach den Anhängern der Kreationstheorie ist er dies in allen Fällen; vgl. v. Canstein a. a. O.

[4]) Ebenso Grünhut, Wechselbegebung S. 92; and. M. Thöl S. 495; vgl. oben § 10.

[5]) Grünhut, Wechselbegebung a. a. O.

C. Die Wirkungen des Indossamentes nach Art. 16 Abs. 1.

1. Die Rechte des Nachindossatars.

Durch das Indossament erwirbt der Nachindossatar alle Rechte, die der präjudizierte Wechsel noch gewähren kann. Gegenstand dieser Rechte ist zunächst nur die Wechselsumme, denn der Anspruch auf Zinsen und Provision gemäß Art. 50 ist von der rechtzeitigen Präsentation und Protesterhebung abhängig.[1]) Die Wirkungen des Nachindossamentes sind jedoch gegenüber den einzelnen Wechselbeteiligten verschieden und daher im folgenden gesondert zu behandeln.

§ 12.

a) Gegen den Bezogenen.

Der Bezogene als solcher steht, solange er den Wechsel nicht akzeptiert hat, nicht als Verpflichteter im Wechselverbande. Er wird zwar in der Regel dem Aussteller gegenüber aus einem außerhalb des Wechsels liegenden Schuldverhältnisse verpflichtet sein, den Wechsel zu akzeptieren bezw. einzulösen; Schuldner des Wechselinhabers wird er erst mit dem Akzepte. Er steht aber, wie oben § 8 festgestellt, darum nicht außer jeder Beziehung zum Wechsel. Denn erstens kann er den Wechsel noch jederzeit akzeptieren und dadurch noch zum Wechselschuldner werden, und dann ist er, wenn auch nicht zur Zahlung *verpflichtet*, so doch *befugt*, an den nach Art. 36 legitimierten Wechselinhaber ohne Prüfung der Legitimation die Wechselsumme zu leisten. Es ist dies nicht Zahlung einer Nichtschuld, sondern dieselbe hat volle Wirkung gegenüber dem Aussteller.

Dem Nachindossatar steht nun dem Bezogenen gegenüber streng genommen nur das Recht zu, den Wechsel *zur Annahme* zu präsentieren. Tatsächlich wird allerdings regelmäßig in dieser Präsentation zur Annahme zugleich ein Zahlungsbegehren liegen und eine bloße Akzepterteilung seitens des Bezogenen höchst selten vorkommen, weil bei Verweigerung der Zahlung in diesem Falle gegen ihn sofort die Wechselklage angestrengt werden kann. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß in einer bloßen Annahme unbedingt eine Insolvenzerklärung des Bezogenen liegen müsse, wie *Grünhut*[2]) meint. Denn die Präsentation zur Annahme ist trotz allem von der Präsentation zur Zahlung rechtlich streng zu

---

[1]) vgl. *Bernstein* S. 105; unten §§ 15, 16.
[2]) *Grünhut*, Wechselbegebung S. 50.

scheiden, und es steht durchaus bei dem Wechselinhaber, ob er im Falle des Akzeptes auch sofort Zahlung verlangen will oder nicht.

Das nach Ablauf der Protestfrist erteilte Akzept hat nach Art. 23, 21 Abs. 2 dieselben Wirkungen wie das vorher auf den Wechsel gesetzte. Anderer Meinung ist Grünhut,[1]) der de lege ferenda unterscheiden möchte, ob das Akzept erst dann erteilt worden ist, nachdem bereits ein Nachindossament vorhanden war, oder früher. Im letzteren Falle sollte nach ihm das Akzept keine selbständige Verpflichtung gegenüber dem Nachindossatar begründen, weil das Akzept nicht mit Rücksicht auf die „neue Trassierung" (mit der Grünhut das Nachindossament meint), sondern mit Rücksicht auf die alte Tratte erteilt worden sei. Nachdem wir Grünhuts Lehre, daß der alte Wechsel mit dem Verfalltage gewissermaßen zu Ende sei und in dem Nachindossamente eine neue Trassierung liege, nicht gefolgt sind,[2]) entfällt für uns jeglicher Grund zu einer solchen Unterscheidung, die auch der Wechselordnung fremd ist.

§ 13.

b) Gegen den Akzeptanten.

Art. 16 Abs. 1 sagt, daß der Nachindossatar „die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen" erlange.

Aus den Worten des Gesetzes geht nicht ohne weiteres hervor, wie der Nachindossatar diese Rechte gegen den Akzeptanten erlangen soll, ob er sie als selbständige oder nur in dem Umfange erwirbt, wie sie sein Indossant gehabt hat. Dies hat zur Folge gehabt, daß zu Anfang des Bestehens der Wechselordnung diese Frage in der Praxis verschieden beantwortet worden ist,[3]) und auch Grünhut, der von seiner Theorie[4]) aus dem Nachindossatar überhaupt keine selbständigen Rechte einräumen möchte, erkennt nicht ohne Zweifel an, daß das Gesetz doch wohl auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehe.[5]) Heute ist dagegen ganz allgemein[6]) anerkannt, daß der Indossatar nach Ablauf der Protestfrist die Rechte gegen den Akzeptanten originär erwirbt ebenso

---

[1]) Grünhut, Wechselbegebung S. 50; vgl. auch Brackenhoeft S. 253 f.

[2]) vgl. oben § 6 und unten § 17.

[3]) vgl. die Entscheidung des OTr. Berlin, zit. bei Grünhut, Wechselbegebung S. 52.

[4]) vgl. oben § 6; auch Thöl S. 489 spricht dem Nachindossatar aus der Natur des Wechsels heraus ein originäres Recht ab, weil die neue Tratte nicht mit akzeptiert sei.

[5]) Grünhut, Wechselbegebung S. 51.

[6]) v. Canstein in Buschs Arch. S. 168; Brauer S. 53; Hoffmann, Erläuterungen S. 262; Stranz Anm. 6 zu Art. 16; Ronniger S. 47; OAppG. Rostock, Arch. f. Wechselrecht Bd. 3 S. 403; ROHG. Bd. 12 S. 154.

wie der Vorindossatar. Dies ergibt sich für die Wechselordnung klar aus einem Vergleiche von Abs. 1 u. 2 des Art. 16; denn wenn es im Abs. 2 heißt: „Ist aber der Wechsel mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten . . .", so liegt darin, daß der Nachindossatar nach Abs. 1 weitergehende Rechte erwerben soll, d. h. daß er wie der Vorindossatar das Wechselrecht nur mit den Einreden des Art. 82 behaftet erlangt.

Für die Theorie führt uns zum gleichen Resultat die schon oben[1]) angestellte Erwägung, daß der Wechsel durch Verfall oder Präjudiz keine Änderung erfahre, so daß das Nachindossament des präjudizierten Wechsels mangels entgegenstehenden Rechtssatzes die gleiche Wirkung auslösen muß wie das Vorindossament. Der Akzeptant hat sich mit dem Akzepte nicht nur dem Inhaber am Verfalltage, sondern auch jedem Indossatar nach diesem Zeitpunkte zur Zahlung verpflichtet. Er hat die an ihn gerichtete Anweisung zugunsten des Nachindossatars ebensogut im voraus angenommen wie die der Vorindossatare. Infolgedessen bleibt er bis zum Ablaufe der Verjährungszeit einem jeden durch eine zusammenhängende Indossamentenreihe Legitimierten, soweit dieser nur gutgläubig ist, für die Wechselsumme haftbar, und wie gegen den Indossatar vor Verfall kann er sich nach Art. 82 nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den betreffenden Indossatar zustehen. Er kann also beispielsweise dem Nachindossatar nicht die Einrede der Kompensation, die ihm gegen den Inhaber bei Verfall zustand, entgegensetzen, wie dies nach englischen und französischen Wechselrechtslehren der Fall ist,[2]) die davon ausgehen, daß dem Akzeptanten alle Einreden, die ihm zur Verfallzeit gegen den Wechselinhaber zustehen, erhalten bleiben müssen, weil der Akzeptant sich am Verfalltage durch Zahlung oder ihm etwa zustehende Einwendungen gegen die Wechselforderung der damaligen Wechselinhaber schützen konnte.

Demgegenüber ist jedoch der Auffassung der deutschen Wechselordnung der Vorzug zu geben; denn die gegenteiligen Lehren durchbrechen ohne zwingenden Grund das sonst im Wechselrechte streng durchgeführte Prinzip, daß das Recht des Erwerbers eines Wechsels nicht durch Einwände beeinträchtigt werden kann, die ihm beim Wechselerwerbe unbekannt sind, und gegenüber der Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes können auch nicht Bedenken solcher Art von Bedeutung sein, wie sie Grünhut[3]) geltend macht, wenn er auf die

[1]) vgl. oben § 6.
[2]) vgl. dazu Hartmann S. 295; Mittermaier S. 25.
[3]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 176.

mögliche Ungerechtigkeit hinweist, daß der Wechselinhaber bei Verfall nur den Protest zu unterlassen und den Wechsel weiterzubegeben brauche, um dem Akzeptanten die gegen ihn zustehenden Einreden abzuschneiden.[1])

II. Bis zu der Wechselnovelle v. 30. 5. 1908 war die Fassung des Art. 16 Abs. 1 in bezug auf die Rechte des Nachindossatars gegenüber dem Akzeptanten insofern ungenau, als nicht berücksichtigt war, daß bei einem Wechsel mit genanntem Domiziliaten im Falle der Präjudizierung nach dem früheren Art. 43 Abs. 2 auch der Akzeptant von seiner Verpflichtung frei wurde. Diese Ausnahme ist durch die Novelle jedoch beseitigt, so daß der Akzeptant dem Nachindossatar heute in allen Fällen in der dargelegten Weise verhaftet bleibt.[2])

III. Mit dem Akzeptanten des gezogenen Wechsels steht auf einer Linie der Aussteller des eigenen Wechsels; bezüglich seiner Haftung gilt dasselbe wie für den Akzeptanten.[3])

§ 14.

c) Gegen den Aussteller und die Vorindossanten.

I. Nach Art. 41 ist der Regreß mangels Zahlung gegen den Aussteller und die Vorindossanten suspensiv bedingt durch Präsentation zur Zahlung und ordnungsgemäße Protesterhebung. Im Falle des präjudizierten Wechsels, bei dem zum mindesten ein gültiger Protest nicht erhoben ist, ist diese Bedingung nicht eingetreten: die Regreßrechte gegen Aussteller und Vorindossanten sind daher nicht zur Entstehung gelangt. Die Bezahlung eines solchen Wechsels durch sie ist daher Zahlung einer Nichtschuld, die als solche zurückgefordert werden kann.[4])

Darüber, inwieweit trotz Unterlassung des Protestes beim Protesterlasse die Regreßrechte gewahrt bleiben, ist bereits oben § 7 gehandelt.

II. Bestritten ist die Frage, ob der Nachindossatar des präjudizierten Wechsels nicht wenigstens gemäß Art. 26 wegen nicht erhaltener Annahme Regreßrechte gegen Vorindossanten und Aussteller geltend machen könne. Manche[5]) bejahen dies mit der

---

[1]) vgl. dazu auch Rießer S. 3f., insbesondere die daselbst S. 12f. zitierte Entscheidung des franz. Kassationshofs, die den Standpunkt unserer WO. vertritt.

[2]) Art. 44; Staub, Einleitung zu Art. 43.

[3]) Art. 98—100; vgl. besonders die neue Fassung des Art. 99; Staub Anm. 2 zu Art. 98; ROHG. Bd. 7 S. 316f.

[4]) Staub Anm. 6 zu Art. 41.

[5]) Lehmann S. 497; ihm folgend Ronniger S. 50; desgleichen auch Staub Anm. 5 zu Art. 16; vgl. jedoch Einl. zu Art. 25—26.

Begründung, bei dem Regreß auf Sicherstellung mangels Annahme sei nur vorausgesetzt, daß der Bezogene überhaupt nicht oder nur beschränkt akzeptiert habe, und daß mangels Annahme Protest erhoben sei, während das Unterbleiben des Protestes mangels Zahlung ohne jeden Einfluß sei. Diese Auffassung ist jedoch mit Grund und Zweck des Regresses auf Sicherstellung nicht zu vereinbaren; denn dieser ist dem Wechselgläubiger deshalb gegeben, weil durch Verweigerung oder Beschränkung der Annahme auch die richtige Einlösung des Wechsels am Verfalltage in Frage gestellt wird, wie denn auch Art. 25 ausdrücklich sagt, die Sicherheit sei dahin zu leisten, „daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe ... am Verfalltag erfolgen werde".[1]) Diesem Zwecke kann eine Sicherheitsleistung nicht mehr entsprechen, sobald der Verfalltag vorüber ist.

Nach der richtigen Ansicht, die sich bei Staub[2]) findet, ist daher der Sicherheitsregreß nach Verfall nicht mehr zulässig. Denn sobald die Wechselforderung fällig geworden ist, ist die Verweigerung der Annahme seitens des Bezogenen tatsächlich nichts anderes als Verweigerung der Zahlung. Der Wechselinhaber zur Verfallzeit kann deshalb bei Nichtannahme ohne weiteres Protest mangels Zahlung erheben, er muß es sogar tun, wenn er sich die Regreßrechte erhalten will[3]): Der Protest mangels Annahme kann ihm nichts mehr nützen. Dasselbe gilt nun in gleicher Weise auch dann, wenn der nichtakzeptierte Wechsel infolge nicht erhobenen Protestes präjudiziert ist. Denn auch der Nachindossatar eines solchen Wechsels muß, wenn ihm die Annahme verweigert wird, Protest mangels Zahlung erheben, um sich die Regreßrechte gegen die Nachindossanten zu erhalten.[4]) Aus ganz entsprechenden Gründen ist auch der Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten beim präjudizierten Wechsel ausgeschlossen. Der Nachindossatar nach Art. 16 Abs. 1 hat also gegen den Aussteller und die Vorindossanten keinerlei Regreßrechte mehr.[5]) Gegen den Erstgenannten bleibt ihm nur noch die Wechselbereicherungsklage.[6])

Daß der Aussteller des eigenen Wechsels nicht von seiner Verpflichtung frei wird, weil er eine dem Akzeptanten analoge Stellung einnimmt, ist bereits § 13 gesagt worden.

---

[1]) vgl. Staub, Einleitung zu Art. 25—26.
[2]) Staub a. a. O.; ebenso Bernstein S. 105.
[3]) vgl. Rießer S. 44 Anm.; Brackenhoeft S. 252 Note 23.
[4]) Über die Diligenzpflicht des Nachindossatars s. unten §§ 15, 16.
[5]) Ebenso Grünhut, Wechselbegebung S. 58, Wechselrecht Bd. 2 S. 178; Landsberger S. 23; Schindelhauer S. 37.
[6]) Hartmann S. 293.

§ 15.

d) Gegen die Nachindossanten.

Nach Art. 16 Abs. 1 erlangt der Nachindossatar „Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossiert haben".

Dies ist der Ausfluß der Verpflichtungswirkung, die dem Indossamente des präjudizierten Wechsels in gleicher Weise eigen ist wie dem Vorindossamente.[1]) Denn es gilt auch hier Art. 14, nach welchem ein jeder Nachindossant mit seinem Indossamente die Verpflichtung übernimmt, dem Indossatar oder dessen Nachmännern selbst zu zahlen, wenn der Bezogene nicht zahlt, woraus die Nachindossatare den einzelnen Nachindossanten gegenüber unmittelbar berechtigt werden, so daß ihnen Einreden aus der Person ihrer Vormänner nicht entgegengesetzt werden können.[2])

Bei der hiernach vom Gesetz anerkannten Gleichstellung des Nachindossaments mit dem Vorindossamente hinsichtlich der Verpflichtungswirkung kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß auch der Nachindossant gemäß Art. 14 seine wechselmäßige Haftung durch die Klausel „Ohne Obligo" oder dergleichen ausschließen kann; denn es ist kein Grund vorhanden, ihn in dieser Beziehung ungünstiger zu stellen als den Vorindossanten. Die Klausel wirkt dann wie beim Indossamente vor Ablauf der Protestfrist nur zugunsten desjenigen, der sie seinem Indossamente hinzugefügt hat; weder seine Vormänner noch die ihm folgenden Indossanten werden davon berührt.[3])

II. Welcher Art die den Nachindossataren eingeräumten Regreßrechte sind, sagt der Art. 16 nicht; es haben daher die allgemeinen Vorschriften über den Regreß zur Anwendung zu kommen.

Wir haben nun aber bereits gesehen; daß die eine der beiden Regreßarten der Wechselordnung, der Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten, mit dem Verfall des Wechsels hinfällig wird, weil dessen juristischer Zweck nicht mehr verfolgt werden kann.[4]) Er kommt also für den Nachindossatar nicht mehr in Betracht, sondern wir haben es vielmehr nur mit dem Regreß mangels Zahlung zu tun.

---

[1]) vgl. oben § 7.

[2]) Art. 82, vgl. oben § 7; Grünhut, Wechselbegebung S. 62, Wechselrecht Bd. 2 S. 176 f.; Liebe S. 76; Hartmann S. 295; Thöl S. 492; Lehmann S. 499; Staub Art. 16 Anm. 5; Dernburg S. 289; Ronniger S. 51; OTr. Berlin im Arch. f. Wechselrecht Bd. 6 S. 85.

[3]) Staub Anm. 4 zu Art. 14; Bernstein S. 106; ROHG. Bd. 1 S. 97 f.; RG. Bd. 18 S. 112 f.

[4]) vgl. oben § 14.

Dieser Regreß ist in Art. 41 f. allgemein geregelt, und zwar ist er hiernach vor allem an die Voraussetzung geknüpft, daß der Indossatar bei Verfall die wechselmäßige Diligenz beobachtet, d. h. den Wechsel rechtzeitig präsentiert und protestiert sowie seinen Vormann hiervon benachrichtigt hat; aber weder an dieser Stelle noch im Art. 16 ist ausgesprochen, daß diese Bestimmungen auch auf den Nachindossatar Anwendung finden.

Daraus hat Mittermaier[1]) den Schluß gezogen, für verfallene Wechsel sei eine Beobachtung der Diligenz nicht erforderlich. Die herrschende Meinung[2]) ist mit guten Gründen gegen diese Ansicht. Denn um von seinem Vormann Regreß fordern zu können, muß der Nachindossatar notwendig beweisen, daß der Fall, für den jener sich verpflichtet hat, eingetreten ist, und er muß andererseits auch den Vormann in den Stand setzen, den gleichen Beweis seinem Indossanten gegenüber führen zu können: darauf beruht der Regreß. Beides ist aber nach der Wechselordnung nur möglich durch den ordnungsmäßig erhobenen Protest mangels Zahlung, den das Gesetz allein als das ordentliche Beweismittel für die rechtzeitige Präsentation und für die Zahlungsverweigerung kennt. Ein solcher ist demnach auch beim präjudizierten Wechsel erforderlich. In dieser Ansicht, die auch von der Leipziger Wechselkonferenz geteilt wurde,[3]) ist heute Theorie und Praxis einig.

Anders steht es dagegen mit der Frage nach dem Inhalt der Diligenzpflicht, auf die im folgenden näher einzugehen ist.

§ 16.

Fortsetzung: Die Diligenzpflicht des Nachindossatars.

Wenn Art. 16 Abs. 1 den Nachindossatar „Regreßrechte" gegen die Vormänner erlangen läßt und damit, wie wir sahen, notwendig auf Art. 41 hinweist, so ist es ohne weiteres klar, daß dieser Artikel beim präjudizierten Wechsel nur sinngemäß Anwendung finden kann: seinem Wortlaut nach paßt er nur auf den Wechsel vor Verfall, wenn er bestimmt, daß der Protest frühestens am Zahlungstage und spätestens am zweiten Werktage nach diesem gültig erhoben werden könne. Denn der „Zahlungstag" ist nach der Wechselordnung entweder der Verfalltag des Wechsels oder, wenn dieser auf einen Sonntag oder allgemeinen

[1]) Mittermaier S. 29.

[2]) Thöl S. 492; Grünhut, Wechselbegebung S. 62; Wechselrecht Bd. 2 S. 178; Liebe S. 76; v. Canstein S. 293; Hartmann S. 297; Volkmar-Loewy S. 82; ROHG. Bd. 6 S. 100.

[3]) Näheres darüber vgl. unten § 16.

Feiertag fällt, der nächstfolgende Werktag, und dieser Zahlungstag im technischen Sinne ist im Falle eines präjudizierten Wechsels vorüber. Geht man jedoch auf seine eigentliche Bedeutung zurück, nach der er kein anderer Tag ist als derjenige, an welchem der Wechselinhaber vom Akzeptanten tatsächlich die Zahlung der Wechselsumme einfordern kann, so ist ein entsprechender Tag auch beim präjudizierten Wechsel vorhanden: Da nach Verfall jeden Augenblick die Zahlung verlangt werden kann, so kann von diesem Zeitpunkte ab offenbar ein jeder Tag zum Zahlungstage im Sinne des Art. 41 werden, sobald nur der Wechsel an ihm zur Zahlung präsentiert wird. In dieser Beziehung gleicht der präjudizierte Wechsel einer Sichttratte, mit welcher er — und zwar insoweit mit vollem Rechte — vielfach verglichen wird; denn auch bei ihm wird durch die Präsentation zur Zahlung Verfalltag und damit Zahlungstag bestimmt.

Hiernach ergibt sich, daß der Nachindossatar bei Verlust seines Regreßrechtes die Verpflichtung hat, den präjudizierten Wechsel, sobald er ihn ohne Erfolg zur Zahlung präsentiert hat, spätestens am zweiten Tage danach, bezw. wenn die Präsentation, wie sehr wohl möglich, an einem Sonntage erfolgt war, spätestens am zweiten Tage nach dem ersten folgenden Werktage mangels Zahlung zu protestieren. Insoweit stimmen heute die Meinungen völlig überein,[1]) nicht dagegen über weiter entstehende Frage, wie lange der Nachindossatar die Präsentation aufschieben darf, ob seine Diligenzpflicht nicht auch darauf geht, daß er den Wechsel binnen einer bestimmten Frist zu präsentieren hat, wenn er sich die Regreßrechte wahren will. Diese Frage gehört im Gegenteil zu den umstrittensten des ganzen Wechselrechtes. Denn das Gesetz versagt hier vollkommen, und beim Studium der Entstehungsgeschichte kann man sich sogar des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Frage von der Konferenz mit Vorbedacht der wissenschaftlichen Auslegung überlassen worden ist. Denn die Beratungen über diesen Punkt haben offenbar ein „non liquet“ ergeben, und das Wenige, das sich darüber in den Protokollen findet, hat die Frage nicht geklärt, sondern eher zu der großen Mannigfaltigkeit der Ansichten beigetragen, die noch heute in dieser Hinsicht bestehen.

Schon die Motive zum preußischen Entwurfe, die ja dem Nachindossamente nur Zessionswirkung einräumten, nahmen zu der Frage Stellung, indem sie ihren Standpunkt, daß dem Nachindossatar kein Wechselrecht gegen den Vormann zu geben sei,

[1]) vgl. dazu Grünhut, Wechselbegebung S. 62 f.; Hartmann S. 295 f.; Staub Anm. 5 zu Art. 16.

mit den Worten begründeten: „Dies würde sich zwar an sich eher rechtfertigen lassen, aber es würden dazu besondere neue Bestimmungen über die Fristen, Handlungen und Formen, wodurch der Regreß an diese Indossanten bedingt sein sollte, erforderlich werden, und dadurch würde man ohne ein Bedürfnis des Verkehrs das Wechselrecht nur durch Neuerungen mehr verwickeln".[1]) Nachdem die Wechselkonferenz jedoch dieses Verkehrsbedürfnis bejaht und mit zehn gegen acht Stimmen sich dahin entschieden hatte, daß auch der verfallene Wechsel mit voller wechselmäßiger Wirkung weiterindossiert werden könne,[2]) wurde auch die Frage nach der Regelung des Regresses aufgeworfen. Man diskutierte darüber, ob man entsprechend dem braunschweigischen Entwurfe von Liebe, nach dem der Wechsel innerhalb 24 Stunden nach Empfang zur Zahlung präsentiert werden mußte, eine bestimmte Präsentationsfrist vorschreiben sollte, oder ob dafür die Verjährungsfrist oder die Frist für die Präsentation von Sichtwechseln zu adoptieren sei. Offenbar weil die Frage nicht genügend geklärt erschien, verschob man ihre Beantwortung bis zu der Zeit, in welcher über die Regreßnahme überhaupt verhandelt werden sollte. Bei den Beratungen hierüber ist sie aber nicht wieder zur Sprache gebracht worden; nur gegen Schluß der Konferenz bei der letzten Revision der von der Redaktionskommission vorgeschlagenen Fassung wurde in der 32. Sitzung (v. 6. 12. 1847)[3]) ein Antrag, eine bestimmte Frist nach dem Beispiele des braunschweigischen Entwurfs in das Gesetz aufzunehmen, mit 18 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Wenn angesichts dieser Feststellungen der Sitzungsprotokolle die Frage entsteht, was nach dem Willen der Konferenz hat Gesetz werden sollen, so kann die Antwort zunächst nur negativ ausfallen: Von den drei Alternativen, die dem Gesetzgeber vorschwebten, sollte sicher die eine, welche eine bestimmte Präsentationsfrist festsetzte, nicht im Gesetze Aufnahme finden, und es sollte damit offenbar nicht nur die vierundzwanzigstündige Präsentationsfrist des braunschweigischen Entwurfes, sondern eine jede gesetzliche Fristbestimmung abgelehnt werden.[4]) Ob jedoch eine von den beiden anderen Alternativen, die bei der Beratung zur Diskussion standen, oder ein ganz anderes Prinzip Geltung haben sollte, blieb unentschieden. Diese Lücke des Gesetzes auszufüllen, überließ man der Wissenschaft, die denn auch die verschiedensten Theorien aufgestellt hat, auf welche im folgenden kurz einzugehen ist.

---

[1]) Mot. S. XLIV.
[2]) Prot. S. 28.
[3]) Prot. S. 233.
[4]) So Mittermaier S. 20; ferner mit eingehender Begründung Schindelhauer S. 44; and. M. Rießer S. 43.

§ 17.

Fortsetzung: Die verschiedenen Theorien.

I. Schon Brauer, der Mitglied der Kommission gewesen war, berührte in seinem „Wechselrecht" von 1851 die Frage und behauptete: „Man erachtete die Festsetzung einer bestimmten Frist für unnötig, weil man der Ansicht war, daß den Inhaber sein eigenes Interesse antreiben werde, den Wechsel sobald wie möglich einzukassieren".[1] Aus dieser Mitteilung Brauers eine Verpflichtung des Nachindossanten zu schließen, den Wechsel sobald als möglich zu präsentieren und protestieren, ist verfehlt.[2] Denn selbst wenn wirklich etwa durch die Konferenzprotokolle eine dahingehende Ansicht der Konferenz einwandfrei festgestellt wäre, so würde diese doch, weil nicht in das Gesetz aufgenommen, völlig unmaßgeblich sein.

In der Praxis hat auf Grund dieses Ausspruches Brauers das Hamburger Handelsgericht[3] einmal eine solche Verpflichtung des Wechselinhabers nach Verfall zu sofortiger Präsentation und Protesterhebung angenommen, indem es zugleich einen dahingehenden alten Hamburger Platzgebrauch als neben der Wechselordnung in Geltung stehend anerkannte. Auch deshalb, weil ein derartiger Platzgebrauch zur Bestimmung des Zahlungstages eines Wechsels in der Wechselordnung nirgends anerkannt wird, war das Urteil unhaltbar, und es ist denn auch durch das Hamburger Obergericht aufgehoben worden.[4]

II. Gelegentlich eines anderen Falles ist in der Praxis die Ansicht ausgesprochen worden, das Nachindossament eines präjudizierten Wechsels sei nur dann gültig, wenn darin ein neuer Verfalltag bestimmt würde. Auch diese Ansicht ist mit dem Gesetze nicht vereinbar. Man mag Art. 31 bezw. 19 insoweit auf den Nachindossanten analog anwenden und ihm zugestehen, daß er seinem Indossamente eine neue Präsentationsfrist hinzufügen kann;[5] aber auch diese hätte dann nur die Wirkung, daß der betreffende Indossant bei Nichteinhaltung der von ihm bestimmten Frist von seiner Haftung frei würde, nicht aber, daß in einem solchen Falle die Regreßrechte gegen sämtliche Nachindossanten untergingen; um so weniger kann von einer Verpflichtung des Nachindossanten zur Bestimmung einer derartigen Präsentations-

---

[1]) Brauer S. 54.

[2]) vgl. hierzu v. Canstein in Buschs Arch. S. 155; Grünhut, Wechselbegebung S. 72.

[3]) Arch. f. Wechselrecht Bd. 5 S. 449 f.

[4]) vgl. die Besprechung beider Urteile bei Rießer S. 33 f.

[5]) So Ronniger S. 55 gegen v. Canstein in Buschs Arch. S. 155 f.

frist die Rede sein. Eine solche würde auch dem klaren Wortlaute des Art. 16 zuwiderlaufen, welcher dem Nachindossatar die Regreßrechte gegen die Nachindossanten gibt, ohne diese von einer besonderen Form des Nachindossamentes abhängig zu machen.

Das Oberappellationsgericht Dresden, das in seiner Entsch. v. 18. 1. 1853 diese Ansicht aufgestellt hat,[1] hat sie denn auch bald wieder fallen lassen.[2]

III. Eine besondere Theorie hat v. Canstein[3] aufgestellt. Er geht davon aus, daß „Zahlungstag" im Sinne des Art. 41 der Tag sei, an dem die regreßberechtigten Nachmänner von dem Akzeptanten am frühesten Zahlung zu fordern befugt seien. Im Falle des präjudizierten Wechsels, bei dem ja die Wechselforderung sofort fällig und zahlbar ist, sei dies für den jedesmaligen Erwerber der Tag, an welchem der Wechsel durch das betreffende Nachindossament begeben werde, weil der Nachindossatar die Zahlung nicht früher fordern könne. Nach Art. 41 müsse daher jeder Nachindossatar zur Erhaltung der Regreßrechte gegen seinen Nachindossanten den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Tage des Nachindossamentes zur Zahlung präsentieren und nötigenfalls protestieren, ebenso wie wenn der Wechsel lauten würde: „heute zahlen Sie".

v. Cansteins Theorie hat nirgends Anklang gefunden, denn sie ruht auf falscher Grundlage. Ihr Urheber irrt, wenn er annimmt, beim präjudizierten Wechsel müsse der dem Zahlungstage des Art. 41 analoge Tag derjenige sein, an dem der Nachindossant am frühesten vom Akzeptanten Zahlung erlangen könne. Gewiß, der Zahlungstag des Art. 41 hat diese Eigenschaft, nämlich daß erst an ihm, nicht früher, Zahlung gefordert werden kann, aber sie ist für ihn nicht insofern charakteristisch, als etwa deshalb in Art. 41 bestimmt worden ist, daß mit dem Zahlungstage die Diligenzpflicht des Wechselinhabers eintritt. Diese letztere ist vielmehr nur durch den Verfall des Wechsels bedingt. Den besten Beweis hierfür liefert der Sichtwechsel. Bei diesem kann sofort nach Begebung Zahlung verlangt werden; die Diligenzpflicht des Wechselinhabers tritt aber erst ein, wenn der Wechsel zur Zahlung präsentiert und damit verfallen ist. In dieser Beziehung[4] gleicht — wie schon oben § 16 bemerkt — der präjudizierte Wechsel vollkommen dem Sichtwechsel; auch bei ihm kann die Zahlung jederzeit gefordert werden; der Inhaber ist aber deshalb nicht

[1] Arch. f. Wechselrecht Bd. 4 S. 109 f.
[2] Entsch. v. 14. 12. 1860; Grünhut, Wechselbegebung S. 72 f.
[3] v. Canstein S. 295 f., Buschs Arch. S. 132 f.
[4] vgl. Liebe S. 76, 77.

verpflichtet, so schnell als möglich zu präsentieren und Protest zu erheben, ebensowenig wie beim Sichtwechsel, bei dem er dazu kraft positiver Bestimmung zwei Jahre Zeit hat, wenn nicht durch die Wechselbeteiligten eine andere — möglicherweise viel längere — Frist bestimmt worden ist. Die strenge Diligenzpflicht, die v. Canstein als das „wesentliche Charakteristikon der Wechselforderung" immer in den Vordergrund stellt, besteht nicht darin, daß die Diligenz so schnell wie möglich erfüllt wird.

v. Cansteins Theorie widerspricht im übrigen auch völlig den Anschauungen, auf Grund derer die Leipziger Konferenz an Stelle der Bestimmung des preußischen Entwurfes den Art. 16 schuf. Man wollte damit ja gerade dem Bedürfnisse der kaufmännischen Praxis entgegenkommen und den präjudizierten Wechsel verkehrsfähig gestalten; v. Cansteins Theorie würde dagegen diesen Zweck vollkommen illusorisch machen, wie dies allerdings auch seinem bereits oben[1]) gekennzeichneten Standpunkt de lege ferenda entspricht.

Völlig mißglückt ist jedenfalls v. Cansteins Versuch, zur Erhärtung seiner Theorie das Gesetz selbst anzuführen,[2]) das in Art. 16 Abs. 1 auch den besonderen Fall des Nachindossamentes am Verfalltage behandle, bei dem dem Nachindossatare zur Protesterhebung auch nur zwei Tage Zeit gelassen sei; denn dieses Indossament ist nach der Wechselordnung überhaupt kein Nachindossament, sondern — wie oben festgestellt[3]) — ein regelrechtes Vorindossament.

IV. Die heute vorherrschende Theorie[4]) wendet auf den präjudizierten Wechsel die in Art. 31 für die Sichttratte gegebenen Vorschriften an und hält den Wechselinhaber bei Verlust seiner Regreßrechte für verpflichtet, den Wechsel binnen einer zweijährigen Frist vom Tage des ersten Nachindossamentes ab zu präsentieren.[5]) — Diese Theorie, die ja schon bei der Konferenz Erwähnung fand, hat ihren ersten Vertreter in Thöl gehabt, der, wie er überhaupt Indossament und Tratte als wesensgleich ansah, auch das Nachindossament für eine Sichttratte erklärte.[6])

---

[1]) Oben § 6.

[2]) v. Canstein S. 296, Buschs Arch. S. 140.

[3]) Oben § 6.

[4]) Thöl S. 492; Grünhut, Wechselbegebung S. 66 f.; Staub Anm. 5 zu Art. 16; Renaud S. 186; Brauer S. 54; Hoffmann, Erläuterung S. 264; Hartmann S. 298; Lehmann S. 497; Jolly S. 41 f.; Schwarz S. 65; ROHG. Bd. 6 S. 99.

[5]) Nach Grünhut, Lehrb. S. 218 soll er sogar vor Ablauf der zweijährigen Frist zu protestieren sein. Dies steht im Widerspruch mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 41. Vgl. dazu Thöl S. 494.

[6]) Thöl S. 491. Dagegen besonders v. Canstein, Buschs Arch. S. 150 f.

Mit der Widerlegung der Thölschen Theorie von der Identität von Indossament und Wechsel wäre auch diese Theorie hinfällig geworden, wenn sie nicht in modifizierter Form zahlreiche Anhänger gefunden hätte. Zu diesen gehört vor allem Grünhut.

Grünhut[1]) betont ausdrücklich, daß man nicht sagen könne, ein solches Nachindossament sei mit einer Sichttratte identisch. Trotzdem, meint er, „zwingen uns alle Gründe juristischer Analogie, den Satz anzuerkennen, daß dieselbe Zeitgrenze, welche das Gesetz in Beziehung auf die Haftung des Trassanten und Indossanten eines Sichtwechsels aufstellt, auch für die Haftpflicht des Nachindossanten eines präjudizierten Wechsels in Ermanglung anderweiter ausdrücklicher Bestimmungen als geltend angesehen werden muß". Denn in beiden Fällen treffen nach seiner Meinung alle in Betracht kommenden Umstände in gleicher Weise ein, und hier wie dort mache sich das Bedürfnis geltend, eine Grenze für die gesetzlich bestimmte Haftpflicht zu statuieren. Hieraus folgert er, daß der präjudizierte Wechsel wie der Sichtwechsel binnen zwei Jahren, vom Datum des ersten Nachindossamentes an gerechnet, zur Zahlung zu präsentieren sei.

Auch alle die zahlreichen anderen, die dieselbe Ansicht wie Grünhut vertreten, haben für diese, soweit sie sie überhaupt näher begründen, im wesentlichen keine anderen Gründe anzuführen.

Die Theorie ist von verschiedenen Seiten angegriffen worden. Vor allem macht man ihr mit Recht den Vorwurf, daß sie im Grunde auf der anerkannt falschen Thölschen Theorie beruhe, von der sie sich nicht völlig hat losreißen können:[2]) denn wenn ihre Anhänger die Analogie der Sichttratte herbeiziehen, so fragt man sich, was denn bei dem präjudizierten Wechsel der Sichttratte analog sein soll. Da die Wirkung der Analogie mit dem ersten Nachindossament eintreten soll, ist man versucht, anzunehmen, daß dieses als das der Sichttratte entsprechende Gebilde gelten soll. Das ist jedoch unbedingt falsch; denn ein Indossament kann ebensowenig, wie es keine Tratte ist, als ein Analogon einer Tratte angesehen werden mit der Wirkung, daß ohne weiteres die für die Tratte geltenden Rechtssätze auch auf das Nachindossament anzuwenden wären. Auch wäre dann Jollys Kritik[3]) gerechtfertigt, daß doch ein jedes Nachindossament eine Sichttratte dar-

---

[1]) Wechselbegebung S. 66 f.

[2]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 176 spricht z. B. noch von der „im Nachindossament liegenden neuen Tratte".

[3]) Jolly S. 42; ebenso v. Canstein, Buschs Arch. S. 150; Ronniger S. 62.

stellen und demgemäß die zweijährige Sichtzeit immer von neuem beginnen müsse. — Bleibt also nur übrig, den präjudizierten Wechsel selbst als dem Sichtwechsel analog zu betrachten.[1]) Warum dann aber die Analogie erst mit dem ersten Nachindossamente in Wirkung treten soll, ist nicht einzusehen, da doch nicht dadurch, sondern schon durch den Verfall der Wechsel den sichtwechselähnlichen Charakter erhält, insofern als er nun jederzeit zur Zahlung präsentiert werden kann. Deshalb verlangt Schindelhauer[2]) — ohne daß er sich übrigens der Theorie anschließt —, daß die zweijährige Präsentationsfrist vom Verfall des Wechsels an zu rechnen sei, während Ronniger[1]) meint, daß hierfür der Moment des Ablaufes der Protestfrist maßgebend sei, weil nur der präjudizierte Wechsel für die der Sichttratte analoge Behandlung in Frage käme. Gerade Ronnigers vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus durchaus richtiger Hinweis beweist aber den inneren Widerspruch der ganzen Theorie. Denn diese nimmt die dem Sichtwechsel charakteristische Eigenschaft — die sofortige Zahlbarkeit bei Sicht — für den präjudizierten Wechsel als solchen in Anspruch, während sie tatsächlich dem verfallenen Wechsel auch schon vor Ablauf der Protestfrist — also vor Präjudizierung — eigen ist.

Aber auch andere Gründe kennzeichnen die Theorie als verfehlt. Abgesehen davon, daß es doch als sehr bedenklich erscheint, einen verfallenen Wechsel ohne weiteres als einen Sichtwechsel zu behandeln, dessen Verfalltag in der Zukunft liegt,[3]) müssen wir jedenfalls der Behauptung Grünhuts und seiner Anhänger widersprechen, daß uns alle Gründe der juristischen Analogie zu dieser Theorie zwingen. Denn Berechtigung zu einer ausdehnenden Auslegung des Gesetzes durch Analogieschluß liegt nur dann vor, wenn bei ganz gleichgearteten rechtlichen Verhältnissen in dem einen Falle eine Rechtsnorm vorhanden ist, deren Anwendung auf den anderen Fall durch die gleiche ratio legis zwingend gefordert wird. Ein solcher Fall liegt hier sicher nicht vor.

Der Grund, warum der Gesetzgeber in Art. 31 bezw. 19 beim Sicht- und Nachsichtwechsel vorschreibt, daß die Präsentation binnen einer Frist von zwei Jahren erfolgen muß, liegt auf der Hand: ohne eine solche Fristbestimmung würde die Möglichkeit, den Verfalltag des Wechsels zu bestimmen, zeitlich völlig

---

[1]) Ronniger S. 63, 64.
[2]) Schindelhauer S. 54.
[3]) Nach der herrschenden Meinung sollen selbst verfallene eigene Wechsel analog wie nicht verfallene Sichttratten behandelt werden.

unbegrenzt sein, was dem Wesen des Wechsels widersprechen würde.

Anders beim präjudizierten Wechsel. Wie oben festgestellt,[1]) entspricht dem Zahlungstage im Sinne des Art. 41 beim präjudizierten Wechsel der Tag, an dem der Wechsel tatsächlich zur Zahlung präsentiert wurde. Dieser Tag kann ebensowenig wie vor dem Verfalltag auch nicht nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist des Art. 77 liegen, weil dann jede wechselmäßige Handlung ausgeschlossen ist.[2]) Es bleibt demnach als die Zeit, in welche die Präsentation zur Zahlung und damit der Eintritt der Diligenzpflicht des Nachindossatars gemäß Art. 41 fallen kann, nur die dreijährige Verjährungsfrist übrig.[3]) Das Bedürfnis also, das bei dem Sichtwechsel vorlag, nämlich einen an sich völlig unbeschränkten Zeitraum zu begrenzen, ist hier nicht vorhanden: Die ratio legis, die dort die Bestimmung der zweijährigen Frist erforderlich machte, fehlt beim präjudizierten Wechsel. — Auch kann man sicher nicht behaupten, daß gerade die Frist von zweijähriger Dauer im Gegensatze zu einer dreijährigen allein den rechtlichen Verhältnissen beim Sichtwechsel wie beim präjudizierten Wechsel entspräche; denn die Bestimmung der zwei Jahre beim Sichtwechsel ist keineswegs organisch aus den übrigen Bestimmungen der Wechselordnung entstanden, sondern sie ist bis zu einem gewissen Grade willkürlich vom Gesetzgeber gewählt — offenbar weil sie für die Bedürfnisse des Verkehrs als ausreichend angesehen wurde. Mag dies auch auf den präjudizierten Wechsel zutreffen, so ist es jedoch sicher nicht hinreichend, darauf eine analoge Anwendung der für den Sichtwechsel getroffenen Bestimmung zu gründen, denn ob die fragliche Frist zwei, oder ob sie drei Jahre dauert, ist nicht von maßgebender Bedeutung. Deshalb kann auch Grünhut[4]) nicht beigestimmt werden, wenn er meint, wir hätten keinen Grund, den Indossatar des präjudizierten Wechsels vor dem des Sichtwechsels zu bevorzugen.[5]) Die beiden Fälle sind weder ihrer Natur nach gleichgeartet noch hat sie das Gesetz einander gleichgestellt.

---

[1]) vgl. oben § 16.

[2]) Ebenso Hoffmann, Beiträge S. 246; derselbe, Erläuterung S. 264; Landsberger S. 37; Ronniger S. 66; and. M. Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 178, Wechselbegebung S. 74, der beim nicht akzeptierten Wechsel Präsentation auch nach Eintritt der Verjährung zulassen will.

[3]) Es kommt also nicht die 30jährige Verjährung in Frage, wie Lehmann S. 499 f. meint.

[4]) Grünhut a. a. O.

[5]) Ebenso Hoffmann, Beiträge S. 246.

§ 18.

Fortsetzung: Die richtige Ansicht.

Indem wir im vorstehenden die Unhaltbarkeit der heute herrschenden Theorie darzulegen versucht haben, sind wir gleichzeitig zu dem Resultat gekommen, daß der präjudizierte Wechsel innerhalb der ganzen Verjährungsfrist des Art. 77 präsentiert werden kann und spätestens vor Ablauf dieser Frist präsentiert und nötigenfalls protestiert werden muß, wenn der Nachindossatar nicht seiner Regreßrechte gegen den Nachindossanten verlustig gehen will.

Diese Ansicht wird von nicht wenigen geteilt,[1]) indem die meisten mit Recht darauf hinweisen, daß mangels einer besonderen Fristbestimmung in der Wechselordnung nur die Verjährungszeit hier in Frage kommen könne.

Andererseits sind die Gegner der Theorie zahlreich. Zu diesen gehören natürlich in erster Linie die Anhänger der Thöl-Grünhutschen Theorie, die jedoch durchgängig nur wenig oder gar nichts gegen sie vorbringen, weil ja von ihrem Standpunkte aus die Anwendung der Verjährungsfrist gerade durch die ihrer Ansicht nach zwingende Analogie des Sichtwechsels ausgeschlossen wird.

Ein Hauptvorwurf, der der hier vertretenen Theorie von vielen[2]) gemacht wird, ist der, daß die Theorie nur für den akzeptierten Wechsel und den Eigenwechsel passe; denn sobald kein Akzeptant vorhanden sei, könne von einer Verjährungsfrist nicht die Rede sein.

Der Einwand ist nicht stichhaltig. Wenn jemand einen nicht akzeptierten Wechsel nach Verfall weiterindossiert, so tut er es in der Erwartung und er übernimmt die Garantie dafür, daß der Bezogene den Wechsel noch akzeptieren bezw. bezahlen werde. Ein derartiger nachträglicher Eintritt des Schuldners in den Wechselverband, der dem Wechsel seinen vollen Gehalt genau so wiedergibt, als wenn er vor Ablauf der Protestfrist akzeptiert worden wäre, ist jedoch nur möglich bis zum Ablaufe von drei Jahren, vom Tage des Verfalles an gerechnet; denn die Frist des Art. 77 ist eine Präklusivfrist: nach ihrem Ablauf ist eine wechselmäßige Verpflichtung des Bezogenen ausgeschlossen. Mithin ist auch eine wechselmäßige Präsentation zur Annahme bezw. zur

---

[1]) Liebe S. 76f.; Volkmar-Loewy S. 82f.; Wolff S. 159f.; Rehbein S. 50; Schindelhauer S. 48f.; Bernstein S. 105; Biener S. 437f.; OTr. Berlin, Urteil v. 22. 11. 1855, im Arch. f. Wechselrecht Bd. 6 S. 87.

[2]) Grünhut, Wechselbegebung S. 74f.; derselbe, Wechselrecht Bd. 2 S. 179f.; and. M. Hoffmann, Beiträge S. 245.

Zahlung nur bis zu diesem Zeitpunkte möglich, und die Verjährungsfrist nach Art. 77 hat also für den nicht akzeptierten Wechsel die gleiche Bedeutung wie für den bereits vor Präjudizierung mit einem Akzepte versehenen.

Im Anschluß an den hier widerlegten Einwand ist noch eine auf ihm beruhende Theorie zu erwähnen, die Rießer[1]) aufgestellt hat. Rießer, der ganz richtig die dreijährige Verjährungszeit als Präsentationsfrist für den akzeptierten Wechsel ansieht, schließt sich nur hinsichtlich des nicht akzeptierten Wechsels der herrschenden Lehre an und läßt für diesen die zweijährige Frist der Sichtwechsel maßgebend sein. Abgesehen davon, daß diese Theorie sich zum Teil der hier nicht gebilligten herrschenden Meinung anschließt, ist Rießers Ansicht schon deshalb zurückzuweisen, weil eine derartige Unterscheidung zwischen akzeptiertem und nichtakzeptiertem Wechsel weder nach dem Gesetz berechtigt ist noch in der Praxis ohne Schwierigkeit durchgeführt werden könnte, wo doch jederzeit auf die nicht akzeptierte Tratte ein Akzept gesetzt werden kann.

Andere Einwände, die sonst noch gegen die hier vertretene Theorie erhoben werden, sind noch weniger begründet.

Wenn v. Canstein sagt, durch sie würde die strenge Diligenzpflicht der Wechselgläubiger geradezu beseitigt,[2]) so wird diese Kritik mit der Widerlegung seiner irrigen Auffassung von der wechselmäßigen Diligenz von selbst hinfällig. Von manchen[3]) wird auch vorgebracht, „die Analogie der Sicherheit liege näher als die der Verjährungszeit". Dem ist zu entgegnen, daß bei der Anwendung der Verjährungszeit des Art. 77 eine Analogie überhaupt nicht in Frage kommt, sondern daß es gerade der Vorzug dieser Theorie ist, daß sie sich lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen stützt und diese nicht in unzulässiger Weise künstlich aus denjenigen herleitet, die nur für eine besondere Art von Wechseln getroffen sind.

Auch in den Protokollen findet sich nichts, das etwa gegen unsere Theorie sprechen könnte. Nimmt man an, daß die Konferenz es überhaupt ablehnen wollte, eine bestimmte Frist gesetzlich vorzuschreiben,[4]) so liegt jedenfalls die weitere Annahme nahe, daß sie die Beschränkung der Präsentationszeit auf die 3 Jahre, wie sie sich durch Art. 77 schon ergab, als ausreichend ansah. Auch dürfte es wohl kaum zweifelhaft sein, daß, selbst wenn die Kon-

[1]) Rießer S. 44f.
[2]) v. Canstein, Lehrb. S. 294.
[3]) Grünhut, Wechselbegebung S. 74f.; Hoffmann, Beiträge S. 246.
[4]) vgl. oben § 16 a. E.

ferenz sich ausdrücklich für die Annahme der Verjährungsfrist ausgesprochen hätte, sie schwerlich dies in Art. 16 besonders zum Ausdruck gebracht haben würde, weil es angesichts Art. 77 überflüssig erschienen wäre.

Die hier vertretene Ansicht ist nicht nur theoretisch die einzig mögliche, sie bietet auch praktisch große Vorteile vor allen den anderen. Abgesehen davon, daß sie der Absicht der Konferenz, den präjudizierten Wechsel verkehrsfähig zu gestalten, am weitesten entgegenkommt, vermeidet sie manche Schwierigkeiten, die bei der herrschenden Theorie zu erneuten Kontroversen und Spaltungen geführt haben. Denn wenn für die Anhänger der Grünhutschen Lehre bei mangelnder Datierung des ersten Nachindossaments die Frage entsteht, von wann ab die zweijährige Präsentationsfrist zu rechnen sei,[1]) und wenn sich event. im Prozesse deshalb ein schwieriges Beweisverfahren erforderlich macht, so ist bei Anwendung der dreijährigen Verjährungsfrist, deren Beginn in der Regel leicht feststellbar ist,[2]) ein Zweifel, ob im konkreten Falle die Diligenz gewahrt ist oder nicht, so gut wie ausgeschlossen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der anderen Streitfrage, die für die herrschende Meinung dann entsteht, wenn das erste Nachindossament erst so spät erfolgt, daß die zweijährige Frist über die dreijährige Verjährungsfrist hinausgreift. In diesem Falle wollen die meisten[3]) die Präsentation nur bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist zulassen, während Grünhut[4]) beim nicht akzeptierten Wechsel die zweijährige Frist und nur beim akzeptierten Wechsel die Verjährungsfrist für maßgebend hält. Zu diesem Resultate gelangt er auf Grund der Annahme, daß der Nachindossatar dem Nachindossanten, den er als regreßpflichtig in Anspruch nehme, ein unverjährtes Recht gegen den Akzeptanten zurückgeben müsse.[5]) Darauf hat jedoch der Indossant an sich keinen Anspruch. Er ist aber tatsächlich nicht mehr zur Einlösung

---

[1]) Manche wollen für den Fall, daß das Indossament nicht datiert ist, die Frist mit dem Verfalltage beginnen lassen, analog der Bestimmung des Art 20 Abs. 3, daß wenn bei Zeitsichtwechseln der Bezogene die Datierung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet wird. Hartmann S. 298; vgl. Mittermaier S. 30; Brauer S. 54; dagegen Renaud S. 186.

[2]) Höchstens im Falle eines nur zur Zahlung präsentierten Sichtwechsels könnte, weil der Verfalltag nicht durch Protest festgestellt ist, die Frage im Prozesse Gegenstand eines Beweisverfahrens werden; vgl. Ronniger S. 64.

[3]) Hoffmann, Beiträge S. 246; Rehbein S. 49; Landsberger S. 37; ROHG. Bd. 7 S. 318.

[4]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 178.

[5]) Die gleiche Ansicht bei Rießer S. 44 ff.

des Wechsels verpflichtet, weil mit dem Eintritt der Verjährung die Wechselkraft überhaupt erlischt und mithin auch eine wechselmäßige Handlung, wie die Ausübung des Regreßrechtes durch den Indossatar, ausgeschlossen wird.[1])

Für unsere Theorie haben alle diese Kontroversen keine Bedeutung.

Es bleibt nur noch übrig, zu der in der Literatur[2]) aufgetauchten Frage Stellung zu nehmen, ob der Nachindossatar auf alle Fälle zur Präsentation und Protesterhebung die dreijährige Verjährungsfrist voll ausnutzen darf, oder ob er nicht vielmehr, wenn er präsentiert hat, auch alsbald Protest erheben muß. U. E. ist letzteres zutreffend. Denn der Tag der erfolgten Präsentation (bezw. wenn er ein Sonntag oder Feiertag ist, der nächstfolgende Werktag) charakterisiert sich als Zahlungstag im Sinne des Art. 41 Abs. 2;[3]) infolgedessen ist im Falle der Zahlungsverweigerung der Protest spätestens am zweiten Tage nach diesem Tage zu erheben.[4]) Andernfalls ist der Wechsel abermals präjudiziert; die bisherigen Nachindossanten werden — entsprechend wie bei der ersten Präjudizierung die Vorindossanten — von ihrer Regreßpflicht frei. Für weitere Nachindossierungen, die allerdings praktisch in einem solchen Falle kaum vorkommen dürften, würde dann aber wiederum Art. 16 Abs. 1 zu gelten haben.

§ 19.

e) Gegen die übrigen Wechselbeteiligten.

Schließlich ist noch die Frage zu beantworten, ob und inwieweit der Nachindossatar eines präjudizierten Wechsels auch Rechte gegen diejenigen Wechselbeteiligten erwirbt, die nicht regelmäßig bei jedem Wechsel vorkommen: gegen den Avalisten, den Domiziliaten und die Intervenienten.

I. Der Avalist hat sich, indem er ein fremdes Wechselversprechen mitunterzeichnete, in gleicher Weise wie der Hauptschuldner, und zwar neben diesem als Gesamtschuldner wechselmäßig verpflichtet — in demselben Umfange und ebensolange, wie dessen Verpflichtung besteht.[5]) Daraus ergibt sich die Rechtsstellung des

---

[1]) Stranz Anm. 1 zu Art. 77; Ronniger S. 28.

[2]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 181; Ronniger S. 66; ROHG. Bd 6 S. 100.

[3]) vgl. oben § 16.

[4]) Wird dieser Protest erhoben, so sind die nachfolgenden Indossanten nach Art. 16 Abs. 1 zu behandeln, nur treten an Stelle des Ausstellers und der Vorindossanten, die durch die frühere Protestunterlassung frei geworden sind, die Nachindossanten vor Protesterhebung.

[5]) Stranz Anm. 11 zu Art. 81.

Nachindossatars eines präjudizierten Wechsels gegenüber den verschiedenen Avalisten:

1. Der Avalist des Ausstellers und des Vorindossanten ist mit Präjudizierung des Wechsels von seiner Haftung frei geworden, weil jene wegen Nichteintritts der Bedingung ihrer Verpflichtung von dieser befreit wurden.[1])

2. Gegenüber dem Avalisten des Akzeptanten erwirbt der Nachindossatar ebenso wie gegen diesen selbst bis zum Ablaufe der dreijährigen Verjährungsfrist originäre Wechselrechte.[2]) Um den Wechsel dem Avalisten gegenüber fällig zu machen, muß er ihn diesem zur Zahlung präsentieren.[3]) Im Falle der Zahlungsverweigerung ist jedoch Protesterhebung ihm gegenüber zur Erhaltung der Regreßrechte gegen die Nachindossanten nicht erforderlich.[4])

3. Der Avalist des Nachindossanten ist wie dieser zur Zahlung der Regreßsumme gegen Wechsel und Protest verpflichtet.[5])

II. Einem Domiziliaten gegenüber erwirbt der Nachindossatar keine Rechte, da dieser als solcher nicht wechselmäßig verpflichtet ist.

III. Irgendwelche Rechte des Nachindossatars eines präjudizierten Wechsels gegen einen Intervenienten sind begrifflich ausgeschlossen. Denn eine Intervention wegen Nichtzahlung ist als solche überhaupt nur möglich, wenn ordnungsgemäßer Protest mangels Zahlung erhoben worden ist.[6]) Auch im Falle einer vorausgegangenen Intervention wegen nicht erhaltener Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten ist für die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten notwendige Voraussetzung, daß rechtzeitig Protest mangels Zahlung gegen den Trassaten erhoben worden ist, weil ohne einen solchen die Regreßrechte der Nachmänner des Honoraten gegen diesen erloschen sind und damit auch eine Intervention zugunsten des Honoraten hinfällig wird.[7])

---

[1]) Stranz a. a. O.
[2]) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 176.
[3]) RG. Bd. 8 S. 68 f.
[4]) vgl. v. Canstein, Lehrb. S. 322; Stranz Anm. 10 zu Art. 81.
[5]) vgl. Ronniger S. 52 f.
[6]) Stranz Anm. 1 u. 3 zu Art. 63.
[7]) Art. 62, 63; vgl. v. Canstein, Lehrb. S. 206; Stranz, Einleitung zu Art. 56–65 Anm. 1; Staub Anm. 3 zu Art. 62; Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 468 f.

§ 20.

2. Besondere Wirkungen im Falle der Indossierung an bereits Wechselbeteiligte.

I. Die im vorstehenden besprochenen Wirkungen des Nachindossamentes treten nur dann schlechthin ein, wenn der Wechsel an bisher am Wechsel unbeteiligte Dritte nachindossiert wird. Zu diesen ist ohne weiteres der Bezogene zu rechnen, weil er als solcher nicht wechselmäßig verpflichtet ist, und ebenso auch diejenigen Personen, die zwar dem Wechselverbande angehört haben, aber durch die Präjudizierung des Wechsels aus ihm ausgeschieden sind: der Aussteller und die Vorindossanten.

II. Einige Besonderheiten machen sich jedoch dann geltend, wenn der Wechsel nach Ablauf der Protestfrist gemäß Art. 10 Satz 2 an bereits im Wechselverbande stehende Personen indossiert wird.

1. Ein Vorindossament an den Akzeptanten bewirkt zwar regelmäßig confusio von Wechselforderung und Wechselschuld, doch wird dem Akzeptanten nach der herrschenden Meinung[1]) das Recht zugebilligt, vor Verfall den Wechsel weiter zu indossieren, wodurch die confusio wieder aufgehoben wird; denn für den Akzeptanten besteht keine Verpflichtung, den Wechsel vor Verfall zu bezahlen, und er dokumentiert durch die Weiterbegebung des Wechsels, daß er diesen nicht solvendi, sondern emendi causa genommen habe.

Bei dem präjudizierten Wechsel ist eine solche Möglichkeit ausgeschlossen; die Wechselschuld ist fällig, und wenn der Akzeptant den Wechsel im Wege des Nachindossamentes bezahlt, so kommt er seiner fälligen, unbedingten Zahlungsverpflichtung nach. Die Wechselschuld ist damit erloschen. Der Akzeptant erwirbt daher als Nachindossatar keinerlei Rechte.[2])

2. Wird der präjudizierte Wechsel an einen Nachindossanten zurückindossiert, so treffen Wechselgläubigerschaft und Wechselschuld zusammen; letztere ist jedoch durch den Protest noch aufschiebend bedingt. Es tritt daher keine confusio ein, und der Nachindossant kann den Wechsel von neuem weiterbegeben. Ein Regreßrecht gegen die Zwischenindossanten, d. h. diejenigen, die den Wechsel nach seinem ersten Nachindossamente und vor dem Rückindossamente begeben hatten, steht ihm nicht zu, weil er diesen selbst wiederum regreßpflichtig ist.[3])

---

[1]) vgl. Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 163; Böhme S. 38; vgl. oben § 10 a. E.

[2]) vgl. Rehbein S. 48; vgl. oben § 10 a. E.

[3]) Staub Anm. 1 u. 5 zu Art. 26.

3. Auch an den Domiziliaten kann der Wechsel indossiert werden.[1]) Ein Vorindossament an ihn hat, weil er nicht Wechselschuldner ist, keine besondere Wirkung zur Folge. Zahlt der Domiziliat dagegen nach Verfall, so zahlt er im Zweifel für den Bezogenen. Dasselbe hat das Reichsoberhandelsgericht[2]) auch für den Fall angenommen, daß er den Wechsel auf Grund eines Nachindossamentes erwirbt.

Ebensowenig wie aber nach der oben zu 1. erwähnten herrschenden Ansicht bei einem Vorindossamente auf den Akzeptanten, dessen Absicht präsumiert werden darf, daß er den Wechsel nicht kaufen, sondern zahlen wolle, ist dies im Falle eines Nichtindossamentes auf den Domiziliaten zulässig; denn auch dieser bekundet gerade durch sein Auftreten als Nachindossatar die gegenteilige Absicht.[3])

4. Bei dem ebenfalls zulässigen[4]) Nachindossamente an einen Avalisten ist wiederum zu unterscheiden:

a) Der Avalist des Ausstellers oder eines Vorindossanten ist wie ein dem Wechsel völlig Fremder zu behandeln, weil er nicht mehr haftet. Von ihm gilt also das oben bezüglich des Ausstellers und der Vorindossanten Gesagte.

b) Der Avalist des Akzeptanten haftet nach Verfall unbedingt. Wird der präjudizierte Wechsel an ihn indossiert, so erlischt seine Wechselschuld durch confusio.

c) Bei einem Nachindossamente an den Avalisten eines Nachindossanten gilt das oben zu 2. Gesagte.

---

[1]) Stranz Anm. 10 zu Art. 10.
[2]) ROHG. Bd. 5 S. 126 f.
[3]) vgl. Böhme S. 49.
[4]) Stranz Anm. 10 zu Art. 10.

V. Schluß.

§ 21.

Die außerdeutschen Rechte. — Weltwechselrecht.

I. Die Behandlung des Nachindossamentes des präjudizierten Wechsels in unserer Wechselordnung weicht von den Gesetzgebungen der meisten fremden Staaten[1]) wesentlich ab.

Nur die wenigsten haben in dieser Beziehung die Scheidung des präjudizierten Wechsels vom protestierten Wechsel akzeptiert: außer Österreich, wo der Art. 16 unserer WO. unverändert in Geltung ist, die Schweiz (Art. 734 Obligationenrecht von 1881), Serbien (§§ 113, 114 HGB. von 1860) und Malta (Art. 126, 127 Ordinanza von 1857).[2]) In den Gesetzen dieser Länder entspricht die Regelung beider Nachindossamente im wesentlichen der unseres Art. 16. Bemerkenswert ist nur im Schweizer Obligationenrecht Art. 734 Abs. 2 die Entscheidung der Streitfrage über die Präsentationsfrist ganz im gleichen Sinne wie bei der oben[3]) angeführten Theorie Rießers.

In den übrigen Staaten werden dagegen der präjudizierte und der protestierte Wechsel gleichbehandelt.

2. Eine Anzahl verbieten überhaupt jedes Indossament nach Verfall: Ägypten (Art. 140 code mixte), Argentinien (Art. 635 HGB.), Uruguay (Art. 831 HGB.), Holland (Art. 139 HGB.) und seine Kolonien: Niederländisch-Indien (Art. 139), Surinam (Art. 122) und Curaçao (Art. 122), ebenso Spanien (Art. 466 HGB.) und Honduras (Art. 456 HGB.) nach der herrschenden Meinung.[4])

3. Andere Gesetze schweigen über das Nachindossament, nämlich Frankreich und die dessen code de commerce nachgebildeten Gesetze von Luxemburg, Griechenland, Monako, Türkei, Ägypten

---

[1]) Zusammenstellungen dieser finden sich bei Meyer Bd. 1 S. 201 f. und bei F. Cohn S. 7 f.

[2]) Diese sowie die später zitierten Gesetze sind abgedruckt bei O. Borchardt, Samml., O. Borchardt, Handelsgesetze und S. Borchardt, Vollst. Samml.

[3]) vgl. oben § 18.

[4]) vgl. Meyer Bd. 1 S. 204.

(code indigène), Haiti, San Domingo, Bolivia sowie von Skandinavien, Dänemark, Finnland. In diesen Ländern ist die Natur und überhaupt die Zulässigkeit des Nachindossaments meist sehr bestritten. Vorwiegend,[1]) besonders in den vom code de commerce unabhängigen Rechten, werden Vor- und Nachindossament gleichgestellt.

4. Ein weitere Gruppe erlaubt zwar das Nachindossament, gibt ihm aber die Wirkung einer Zession: Italien (Art. 260 HGB.), Rumänien (Art. 281), San Marino (Art. 20), Großbritannien und Irland (the Bills of Exchange Act von 1882 sect. 36 Abs. 2), Portugal (Art. 302 HGB.), Peru (Art. 446), Venezuela (Art. 376 HGB.), San Salvador (Art. 419), Brasilien (Art. 364), Guatemala (Art. 548), Chile (Art. 664), Ecuador (Art. 421), Kolumbien (HGB. für Cundinamarca Art. 449), Nicaragua (Art. 264), Mexiko (Art. 480).

5. Als Indossament wird das Nachindossament dagegen anerkannt außer in den oben zu 1. genannten Ländern in: Bulgarien (§ 543 HGB.), Ungarn (§ 14 WO.), Japan (Art. 726—728 HGB.), Kanada (civil code art. 2287), Belgien (Art. 26 WO.), Rußland (Art. 56 WO.).

II. Diese Mannigfaltigkeit der Regelung des Nachindossamentes in den verschiedenen Staaten hat bei dem bedeutenden internationalen Wechselverkehr nicht nur auf die Praxis störend einwirken müssen, sie ist auch ein erschwerendes und hemmendes Moment bei den Bestrebungen gewesen, die schon seit Jahrzehnten ein einheitliches Wechselrecht für alle Kulturstaaten schaffen wollen. Wenn wir auch heute von einem solchen Ziele noch weit entfernt sind, so sind die bisherigen Resultate jener Weltwechselrechtsbewegung doch mindestens deshalb interessant, weil sie eine Weiterentwicklung des Rechts darstellen, bei welcher die durch Rechtsvergleichung als die besten anerkannten Rechtsgrundsätze akzeptiert sind, womit gewissermaßen an den einzelnen Wechselgesetzen eine Kritik geübt worden ist. Diese ist für unsere Wechselordnung hinsichtlich des Nachindossamentes nach Art. 16 Abs. 1 sehr günstig ausgefallen, denn schon die ersten Vorschläge jener Bewegung, die sogen. „Bremer Regeln" der Association for the Reform and Codification of the Law of Nations vom Jahre 1876[2]) und ebenso Art. 24 des Entwurfes des Institut du Droit

[1]) Nicht überall; vgl. F. Cohn S. 8 gegen Meyer Bd. 1 S. 204.

[2]) Rule 10 lautet: The indorsement of an overdue bill of exchange which has not been duly protestet for nonpayment shall conwey to the holder a right of recourse only against the acceptor and indorsers subsequent to due date. Where due protest has been made, the holder shall only possess the rights of the indorser to him against the acceptor, drawer and prior indorsers. Meyer, Weltwechselrecht 1906.

international von 1882, schlossen sich völlig der deutschen Wechselordnung an.[1])

Demgegenüber bedeutete der Entwurf eines im Jahre 1885 in Antwerpen tagenden internationalen Handelskongresses, der sich an das belgische Gesetz hielt, einen Rückschritt, wenn er im Art. 21 dem Bezogenen nach Verfall alle Einreden gewährte, die diesem gegen den Indossatar bei Verfall zustanden; diese Bestimmung wurde jedoch auf dem Brüsseler Kongreß von 1888 wieder beseitigt.

Auf dem von der Bremer Konferenz eingeschlagenen Wege ist 1908 die International Law Association auf dem Budapester Kongreß noch weitergegangen und hat die Gleichstellung von Vor- und Nachindossament ausgesprochen mit dem Satze:

> „Die bloße Tatsache, daß der Wechsel zur Zeit einer Indossierung verfallen ist, soll nicht den Charakter des Indossamentes als solchen berühren."

Dieser sogen. „Budapest Rule 11" ist auch Meyer[2]) in seinem Entwurfe eines Weltwechselrechts gefolgt, in dem er gleichzeitig einen solchen Wechsel einem Sichtwechsel ausdrücklich gleichstellt.[3])

Die Frage, inwieweit die in diesen Thesen ausgesprochene gleiche Behandlung von nachprotestlichem Indossament und Vorindossament gerechtfertigt ist, steht außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Für das Nachindossament des präjudizierten Wechsels ergibt aber dieser neueste Stand der internationalen Wechselrechtsbewegung — entgegen allen Anfeindungen, die der Art. 16 im Laufe der Zeit erfahren hat — jedenfalls das eine, daß die Wechselordnung mindestens bezüglich dieses Nachindossamentes das richtige Prinzip angenommen hat, insofern als dieses nicht nur dem Wesen des verfallenen Wechsels wie des Indossamentes, sondern vor allem auch dem Grundsatze entspricht, daß das Gesetz nicht die Aufgabe hat, den Verkehr zu hemmen, sondern vielmehr ihm zu dienen und ihn zu fördern.

---

[1]) Meyer Bd. 2 S. 6, 123 f.

[2]) Meyer Bd. 2 S. 122 § 30.

[3]) Meyers Vorschlag, die Sichtfrist vom Tage des ersten Nachindossamentes an zu rechnen, kann aus den oben § 17 dargelegten Gründen nicht gebilligt werden.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.